

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen

HzE Bericht 2023

Erste Ergebnisse

Datenbasis 2021

Agathe Tabel, Julia Erdmann und Sandra Fendrich

Herausgegeben von

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

LWL-Landesjugendamt Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Forschungsverbund

tu + DJI

Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

akjstat

LVR

Qualität für Menschen

Diese Ausgabe des HzE Berichtes wurde in Abstimmung und Kooperation mit der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung der Jugendhilfestatistik in Nordrhein-Westfalen erstellt. In diesem Zusammenhang haben an der Veröffentlichung folgende Institutionen mitgewirkt:

Information und Technik Nordrhein-Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Jugendamt der Stadt Essen
Jugendamt der Stadt Kleve
Jugendamt der Stadt Marl
Jugendamt der Stadt Münster
Jugendamt der Stadt Voerde
Jugendamt Märkischer Kreis
Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
Erziehungsberatungsstelle der Stadt Mönchengladbach

Impressum

Förderung durch:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung:

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik
– AKJ^{Stat} –
Tel.: 0231/755-5557, -6583 oder -6582
Fax: 0231/755-5559
www.akjstat.tu-dortmund.de

Agathe Tabel (agathe.tabel@tu-dortmund.de)
Dr. Julia Erdmann (julia.erdmann@tu-dortmund.de)
Sandra Fendrich (sandra.fendrich@tu-dortmund.de)

Münster, Köln, Dortmund im April 2023

Technische Universität
Fakultät 12
Forschungsverbund Deutsches
Jugendinstitut/Technische Universität
Dortmund
Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendhilfestatistik
CDI-Gebäude
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen

HZE Bericht 2023

Erste Ergebnisse

Datenbasis 2021

Agathe Tabel, Julia Erdmann und Sandra Fendrich

Inhalt

0. Vorbemerkungen.....	4
1. Hilfen zur Erziehung im Überblick.....	6
2. Auswertungen zur Inanspruchnahme und zur Klientel der erzieherischen Hilfen	14
2.1 Leistungssegmente und Hilfearten	14
2.2 Alter der Adressat:innen	18
2.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme.....	22
2.4 Migrationshintergrund.....	24
2.5 Erziehungsberatung	26
2.6 Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung	28
2.7 Wirtschaftliche Situation (Transferleistungsbezug) der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Familien.....	30
2.8 Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung	32
2.9 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII	33
3. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige.....	34

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)..</i>	14
<i>Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....</i>	19
<i>Abbildung 3: Gewährungspraxis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2010 und 2021 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)</i>	21
<i>Abbildung 4: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressat:innen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %).....</i>	22
<i>Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹</i>	24
<i>Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹</i>	25
<i>Abbildung 7: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....</i>	26
<i>Abbildung 8: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter der Adressat:innen; 2010 und 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....</i>	27
<i>Abbildung 9: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Alter von 6 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres</i>	

beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung) ¹	28
Abbildung 10: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	29
Abbildung 11: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)	30
Abbildung 12: Unplanmäßig beendete Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (beendete Hilfen; Angaben in %).....	32
Abbildung 13: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Anteile in %)	33
Abbildung 14: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII ¹ (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 1995 bis 2021 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)	34
Abbildung 15: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII ¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Preisentwicklung in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2021 (Index 2015 = 100)	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) ¹	15
Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) ^{1,2}	16
Tabelle 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....	17
Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	18
Tabelle 5: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut und in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	20
Tabelle 6: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressat:innen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)	22
Tabelle 7: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)	31
Tabelle 8: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2006, 2020, 2021 (Angaben in 1.000 EUR und in %)	35
Tabelle 9: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Nordrhein-Westfalen; 2006 bis 2021 (Angaben in 1.000 EUR)	35

0. Vorbemerkungen

Die kommunalen Jugendämter in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2021 knapp 3,4 Mrd. EUR für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung aufgewendet. Mit diesem Ergebnis der von IT.NRW erhobenen Daten wurde einmal mehr ein Höchststand der Ausgaben vermeldet. Aufgewendet wurden diese finanziellen Ressourcen im Jahr 2021 für 238.339 Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35 SGB VIII und der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII sowie für 33.855 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen. Über die Leistungen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige wurden – zumindest statistisch betrachtet – etwa 280.378 junge Menschen und ihre Familien erreicht. Bevölkerungsrelativiert entspricht das einer Inanspruchnahmequote von 8%. Rechnet man Erziehungsberatungen heraus, sind es nicht ganz 5%.

Mit den Daten 2021 sind die Daten des zweiten Pandemiejahres veröffentlicht worden. Während bei den finanziellen Aufwendungen ein weiterer Höchststand vermeldet wird, zeichnen sich unterschiedliche Entwicklungen bei den Einzelfalleleistungen ab. So sind die erzieherischen Hilfen nach dem erstmaligen Rückgang im ersten Pandemiejahr weiter leicht gesunken. Diese Entwicklung geht auf den weiteren Rückgang der stationären Hilfen und der Erziehungsberatung zurück. Letztere fällt allerdings deutlich geringer aus als noch in 2020. Höchstwahrscheinlich haben die Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Coronapandemie hier ihre Spuren hinterlassen. Es ist allerdings auch möglich, dass die tatsächliche Anzahl an Beratungen im Jahr 2021 höher ausgefallen ist, statistisch jedoch nicht abgebildet werden konnte. Pandemiebedingt ausgeweitete Beratungsformate, z.B. die telefonische Beratung, werden erst ab dem Datenjahr 2022 in der KJH-Statistik erfasst.¹ Die ambulanten Hilfen sind hingegen wieder gestiegen, nachdem sie im Vorjahr eher konstant geblieben sind. Sie erreichen damit in 2021 einen Höchststand. Mit dieser Zunahme fällt der gesamte Rückgang der Hilfen zur Erziehung - im Vergleich zur Entwicklung zwischen 2019 und 2020 - deutlich geringer aus.

Die „35a-Hilfen“ sind nach einer nachlassenden Wachstumsdynamik im ersten Pandemiejahr im Jahr 2021 wieder deutlicher gestiegen. Mit dieser Entwicklung scheinen sich deutliche „Nachholeffekte“ zu zeigen. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die Zunahme auf einen Anstieg seelischer Belastungen bei jungen Menschen durch die Pandemie selbst hinweist.²

Über die Gründe für die unterschiedlichen Entwicklungen – einerseits das Ausbleiben eines „Nachholeffekts“ bei den erzieherischen Hilfen und andererseits der besonders starke Anstieg bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – wird zu diskutieren sein, auch vor dem Hintergrund der mittlerweile breiten Debatte um den Bedarf und Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe.

Vor diesem Hintergrund sind belastbare Zahlen von großer Bedeutung. Mit der Veröffentlichung regelmäßiger Daten zu aktuellen Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung und in den angrenzenden Leistungsbereichen wird deshalb einmal mehr auf die Bedeutung empirischer Analysen des landesweiten Berichtswesens verwiesen, welche mit der Analyse der amtlichen Statistik zu Hilfen zur Erziehung mitunter einen Beitrag zur Versachlichung der Fachdiskussionen leisten können.

Das Monitoring für Nordrhein-Westfalen beobachtet seit mehr als zwei Jahrzehnten arbeitsfeldspezifische Entwicklungen im Bereich der Hilfen sowie der Fachkräfte und Strukturen auf Basis der KJH-Statistik. Aktuell wird zum 18. Mal das sogenannte „Vorinfo“ mit den „ersten Ergebnissen“ zur Inanspruchnahme und den Ausgaben der Hilfen zur Erziehung vorgelegt. Hiermit werden im Anschluss an die Veröffentlichung der Standardtabellen zu den Fallzahlen und Ausgaben für das Erhebungsjahr 2021 durch IT.NRW

¹ Vgl. <https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/soziales/themenbereich-soziales-service-160650.html> > Teil I.1 Erhebungsbogen und Erläuterungen für Berichtsjahr 2022 oder 2023; Zugriff: 09.03.2023.

² Tabel, A. (2022): 35a-Hilfen“ im Jahr 2021 – starke Zunahme begonnener Eingliederungshilfen. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 25. Jg., Heft 3, S. 7-9.

erste fachliche Bewertungen und Einschätzungen zu den Entwicklungen und den Strukturen des Arbeitsfeldes vorgenommen. Eine wichtige Grundlage für diese erste Kommentierung der Ergebnisse ist eine gemeinsame Diskussion in einer sich regelmäßig treffenden Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen der Fachpraxis aus Nordrhein-Westfalen.

Die hier vorgelegten Ergebnisse der Analysen der KJH-Statistik zur aktuellen Situation im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sind Teil einer Transferstrategie des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung. Als Teil dieser Strategie fand im letzten Jahr die zweijährlich durchgeführte Fachveranstaltung in der Reihe „Hilfen zur Erziehung im Dialog“ mit dem Titel „Aufbruch im Umbruch – Hilfen zur Erziehung zwischen Krisenmanagement und Anforderungen des KJSG“ im digitalen Format statt. Turnusgemäß wird in diesem Jahr ein ausführlicher HzE-Bericht erstellt. Damit sollen auch für dieses Jahr Grundlagen für die kommunale Jugendhilfeplanung und lokale Kinder- und Jugendberichterstattung zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse stellen darüber hinaus aber auch eine Rückmeldung an die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen dar, die mit zum Teil hohem Aufwand die Daten zur KJH-Statistik melden. Regional differenzierte Daten sind im Rahmen des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung, aber auch jenseits des HzE-Berichtes online in Form einer Excel-Datei zum Download verfügbar. Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2021 werden im Laufe des Jahres mit der unverzichtbaren Unterstützung von IT.NRW aufbereitet und voraussichtlich im Spätsommer online durch die Landesjugendämter und die AKJ^{stat} veröffentlicht.³ Darüber hinaus ist es für Jugendämter im Rahmen einer kostenlosen Sonderauswertung möglich, Eckdaten für ihren Jugendamtsbezirk von IT.NRW zu erhalten.⁴

Das „Vorinfo“ des landesweiten Berichtswesens umfasst in einem ersten Teil eine Kommentierung zentraler Indikatoren zur Gewährung und Inanspruchnahme sowie zu den finanziellen Aufwendungen für Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für die jungen Volljährigen sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung. Im Fokus des Abschnitts „Hilfen zur Erziehung im Überblick“ stehen kurze Kommentierungen zur Höhe des Fallzahlenvolumens genauso wie zum ausdifferenzierten Leistungsspektrum des Arbeitsfeldes in Nordrhein-Westfalen, aber auch zu den Auswertungen der Lebenslagen sowie zu einzelnen, hilfebezogenen Merkmalen (1). Der zweite Abschnitt beinhaltet ausführlicher ausgewählte Aspekte der alters- und geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme sowie Ergebnisse zu den Lebenslagen der Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus umfasst dieser Abschnitt Auswertungen zu der Erziehungsberatung sowie zu den Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Abgeschlossen wird dieser Abschnitt durch eine Auswertung zu den Beendigungsgründen sowie zu den Hilfen zur Erziehung, für die im Vorfeld eine Gefährdungseinschätzung durch die Jugendämter durchgeführt worden ist (2). Der dritte Abschnitt fokussiert die öffentlichen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sowie die Hilfen für junge Volljährige im Kontext der finanziellen Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen insgesamt (3).

³ Siehe beim LVR www.lvr.de > Jugend > Service für Jugendämter > Jugendhilfeplanung > Daten und Demografie > HzE-Bericht Nordrhein-Westfalen sowie für Westfalen-Lippe <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/hze-berichte>; Zugriff: 10.02.2023

⁴ Ansprechpartnerin für die Erhebung der amtlichen KJH-Statistik und deren Ergebnisse ist im Statistischen Landesamt – IT.NRW – zurzeit Frau Riemann (Tel.: 0211/9449 3853, E-Mail: anja.riemann@it.nrw.de). Wir danken an dieser Stelle dem Statistischen Landesamt ausdrücklich für die unverzichtbare Unterstützung des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung.

1. Hilfen zur Erziehung im Überblick

Anzahl der erzieherischen Hilfen im Jahr 2021 bleibt konstant zum Vorjahr – Aktuelles Fallzahlenvolumen auf dem Stand von 2014

Im Jahr 2021 wurden 238.339 Hilfen zur Erziehung (einschl. der Erziehungsberatung) in Anspruch genommen. Damit hat sich das Fallzahlenvolumen gegenüber 2020 kaum verändert (-1%). Über einen längeren Zeitraum betrachtet sind die Fallzahlen zwischen 2010 und 2019 insgesamt um 12% gestiegen, wobei es eine jährlich kontinuierliche Zunahme gegeben hat. In 2020, dem ersten Coronajahr, ist eine Trendwende zu beobachten: Die Fallzahl ist erstmalig seit Beginn der Erfassung über die KJH-Statistik gesunken, und zwar um -5% gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abbildung 1). Im zweiten Coronajahr sind die Fallzahlen noch einmal gefallen, wenn auch deutlich geringer mit einem Minus von 1%. Damit ist das Fallzahlenvolumen von 2021 auf das Niveau von 2014 gefallen.

Durch die Hilfen wurden 2021 280.378 junge Menschen erreicht. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Zahl von 783 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung. 2010 lag dieser Wert noch bei 701 jungen Menschen (vgl. Tabelle 1). Damit ist dieser Wert insgesamt seit 2010 um 82 Inanspruchnahmepunkte angestiegen, im Vergleich zum Vorjahr 2020 hat er sich kaum verändert (-2 Inanspruchnahmepunkte). Aktuell liegt die Quote in etwa auf dem Niveau von 2016 (777 Inanspruchnahmepunkte).

Bei der Erziehungsberatung ist zwischen 2010 und 2021 insgesamt ein Rückgang der Fallzahlen um 17.604 Hilfen (-14%) festzustellen. Ursächlich hierfür ist insbesondere der zwischen 2019 und 2020 deutliche Rückgang (-9%) der in der amtlichen Statistik erfassten Erziehungsberatungen. Hier haben die Coronaauswirkungen mit den Kontaktbeschränkungen deutliche Spuren hinterlassen. Und auch im zweiten Coronajahr 2021 sind die Fallzahlen gem. § 28 SGB VIII weiter gesunken, wenn auch in geringerem Maße (-2%). Es ist allerdings wahrscheinlich, dass die tatsächliche Anzahl an Beratungen höher ausgefallen ist, statistisch jedoch nicht abgebildet werden konnte. Pandemiebedingt ausgeweitete Beratungsformate, z.B. die telefonische Beratung, werden in der KJH-Statistik erst ab dem Datenjahr 2022 erfasst.

Grundsätzlich hat diese Entwicklung Auswirkungen auf den Anteil der Erziehungsberatungen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt: Während 2010 noch 55% aller Hilfen zur Erziehung den Erziehungsberatungen zuzuordnen waren, sind es 2021 noch 44%. Lässt man die Erziehungsberatung, die fast die Hälfte aller erzieherischen Hilfen ausmacht, außen vor, nahmen 2021 174.986 junge Menschen eine Hilfe gem. §§ 27,2 sowie 29 bis 35 SGB VIII in Anspruch (vgl. Tabelle 1).

Mit Blick auf einzelne Leistungssegmente werden mehr Hilfeempfänger:innen durch ambulante als durch stationäre Leistungen erreicht. Bei den ambulanten Leistungen sind es 115.824 junge Menschen mit einer derartigen Hilfe (66%), bei den stationären Maßnahmen werden 59.162 junge Menschen gezählt (34%). Diese Verteilung resultiert wie in den vergangenen Jahren aus der hohen Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), den ambulanten „27,2er-Hilfen“ sowie den Erziehungsbeistandschaften (vgl. Tabelle 2). Zählt man für die familienorientierten, ambulanten Hilfen nicht die Zahl der in den Familien lebenden Kinder, sondern die Leistungen, ist der Abstand zwischen ambulanten und stationären Leistungen mit einer Gewichtung von 55% zu 45% nach Jahren der Annäherung wieder größer geworden. Das hängt mit der rückläufigen Entwicklung der stationären Hilfen zusammen. Diese sind seit 2017 durchgängig gesunken, während die ambulanten Hilfen nach einer kurzen konstanten Phase (2015/2016) und aufgrund des coronabedingten, wenn auch sehr geringen Rückgangs in 2020, seit 2016 kontinuierlich gestiegen sind. Diese Entwicklung zeigt sich auch im Jahr 2021: Die ambulanten Hilfen sind erneut angestiegen (+3%), während die stationären Hilfen weiter gesunken sind (-3%).

Rückgang der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bei den Jüngsten

In den Jahren zwischen 2015 und 2018 waren mit Blick auf die Altersstruktur der Hilfen zur Erziehung vor allem die älteren Jugendlichen aufgrund der zunehmenden Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen stärker ins Blickfeld gerückt. In den Jahren 2016 und 2017 zeigten sich zudem starke Anstiege bei den jungen Volljährigen, bedingt durch den weiteren Verbleib ehemaliger unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, die volljährig geworden sind. Seit 2017 deuteten sich rückläufige Entwicklungen bei den älteren Adressat:innen der Hilfen zur Erziehung an. Dieser Trend scheint sich mit den Daten 2021 nicht oder nur in geringem Maße fortzusetzen.

Im Vergleich zu den Fallzahlen des Vorjahres zeigen sich in 2021 starke Rückgänge in den Altersjahren von unter 1 bis 8 Jahre (mit Ausnahme der 5-Jährigen (+6 Inanspruchnahmepunkte) und der 6-Jährigen (-1 Inanspruchnahmepunkt). Auffällig sind dabei starke Rückgänge in den ganz jungen Altersjahren. So ist die Inanspruchnahme bei den unter 1- bis 4-jährigen Kindern um 8 bis 16 Punkte zurückgegangen. Besonders stark zurückgegangen sind die Werte zudem bei den 8-Jährigen (-18 Inanspruchnahmepunkte). Starke Zuwächse gab es hingegen bei den 11- bis 13-Jährigen (zwischen 11 und 16 Inanspruchnahmepunkte) sowie bei den 16-Jährigen (14 Inanspruchnahmepunkte) (vgl. Tabelle 4).

Die 10- bis unter 14-Jährigen sind – wie bereits im Vorjahr – die Altersgruppe mit dem höchsten absoluten Fallzahlenvolumen, gefolgt von den 14- bis unter 18-Jährigen (vgl. Tabelle 5).

Bei der altersgruppenspezifischen Betrachtung der ambulanten und stationären Hilfen werden erneut die bereits in den letzten Jahren sichtbaren, unterschiedlichen Schwerpunkte mit Blick auf das Alter der Adressat:innen deutlich: Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10-Jährigen und die 10- bis unter 14-Jährigen nach wie vor den höchsten Inanspruchnahmewert mit 257 bzw. 270 pro 10.000 dieser Altersgruppe auf. Bei den stationären Hilfen kann für die unter 3-Jährigen die geringste Inanspruchnahme festgestellt werden, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (198 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt (vgl. Tabelle 5).

Gegenüber 2020 ist die Inanspruchnahme in der Heimerziehung im Jahr 2021 in allen Altersgruppen, außer bei den jungen Volljährigen (+2 Punkte) leicht rückläufig (zwischen 0,2 und 2 Inanspruchnahmepunkte). In der Vollzeitpflege zeigen sich ebenfalls überwiegend Rückgänge – nur bei den 14- bis unter 18-Jährigen gab es einen sehr leichten Anstieg um 1 Inanspruchnahmepunkt – die zum Teil sogar deutlich stärker ausfallen als bei der Heimerziehung (zwischen 1 und 4 Inanspruchnahmepunkte). Im ambulanten Bereich sind in den höheren Altersgruppen steigende Inanspruchnahmequoten zu beobachten (10 bis unter 14 Jahre: +11 Inanspruchnahmepunkte; 14 bis unter 18 Jahre: +6 Inanspruchnahmepunkte); in den jüngeren Altersgruppen sind die Zahlen hingegen rückläufig. Besonders stark ist die Inanspruchnahme bei den unter 3-Jährigen zurückgegangen (-11 Inanspruchnahmepunkte).

Die neu begonnenen Hilfen sind – nach einem deutlichen Rückgang um 6% im Vorjahr – zwischen 2020 und 2021 wieder angestiegen (um +2%).

54% der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung sind männlich – geringste Quote in der Vollzeitpflege, höchste in der Tagesgruppe

Bei den knapp 175.000 jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) ist die männliche Klientel im Jahr 2021 mit einem Anteil von 54% an allen Leistungen gem. §§ 27,2 sowie 29 bis 35 SGB VIII überrepräsentiert (vgl. Abbildung 4). Seit Jahren hat sich an diesem Geschlechterverhältnis in den erzieherischen Hilfen kaum etwas verändert. Der Unterschied schwankt immer wieder zwischen 1% bis 2%. 2017 lag der Anteil der Jungen bzw. jungen Männer aufgrund der

hohen Anzahl an unbegleiteten ausländischen meist männlichen Minderjährigen mit 58% etwas höher als sonst.

Der höhere Gesamtanteil der männlichen Klientel zeigt sich im Jahr 2021 auch in beiden Leistungssegmenten. Die höchsten Jungenanteile sind allerdings nach wie vor im ambulanten Leistungssegment zu verorten, und zwar bei der Tagesgruppenerziehung (70%) und der Sozialen Gruppenarbeit (65%) (vgl. Abbildung 4). Die geringste Differenz zwischen den beiden Geschlechtern ist nach wie vor bei der Vollzeitpflege zu beobachten. Hier beträgt der Anteil der männlichen Klientel knapp 51%, gefolgt von der SPFH (54%) und den ambulanten „27,2er-Hilfen“ (53%).

Die beschriebenen Differenzen in der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Klientel fallen je nach Altersgruppe unterschiedlich aus. Im ambulanten Bereich sind die Inanspruchnahmen bei den Jungen in jüngeren Jahren höher als bei den Altersgenossinnen; in den älteren Altersgruppen sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern geringer; bei den jungen Volljährigen unterscheiden sich die Inanspruchnahmequoten lediglich um einen Inanspruchnahmepunkt (vgl. Tabelle 6). Dieses ausgewogene Geschlechterverhältnis knüpft somit wieder an die Zeit vor 2016 an und deutet womöglich auf den rückläufigen Trend der ehemaligen unbegleiteten ausländischen – vor allem männlichen – Minderjährigen hin, die eine ambulante Hilfe für junge Volljährige erhalten haben. Im stationären Bereich wiederum fallen die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den jungen Volljährigen im Vergleich zu den Minderjährigen höher aus. Für junge Männer wird immer noch eine höhere Inanspruchnahme ausgewiesen als für junge Frauen. Dieses Muster ist allerdings noch geprägt durch den Bedeutungsgewinn der ehemaligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen insbesondere in den Jahren 2016 und 2017, die volljährig geworden sind und weiterhin im Hilfesystem verbleiben. Das zeigt sich hier noch stärker als im ambulanten Leistungssegment. Hier setzt sich allerdings der rückläufige Trend seit der Entwicklung 2017/2018 weiter fort; das gilt noch stärker für die Gruppe der männlichen 14- bis unter 18-Jährigen. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen zeigen sich mittlerweile keine geschlechtsspezifischen Unterschiede mehr. In früheren Jahren war die Geschlechterverteilung mit steigendem Alter in den stationären Hilfen noch ausgeglichen. Das galt insbesondere für die jungen Volljährigen.⁵

42% der Hilfeempfänger:innen haben Elternteile ausländischer Herkunft – jede:r Vierte spricht in der Herkunftsfamilie hauptsächlich kein Deutsch

Bei 42% der jungen Menschen, für die im Jahr 2021 eine erzieherische Hilfe gewährt wurde, ist mindestens ein Elternteil im Ausland geboren (vgl. Abbildung 5). Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieser Anteil kaum verändert. Damit liegt die Quote von Familien mit einem Migrationshintergrund, die eine über den ASD organisierte Hilfe zur Erziehung erhalten, unter dem Anteil in der Bevölkerung insgesamt. Dieser liegt laut dem Ergebnis des Mikrozensus für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2021 bei 48%.⁶ Differenziert nach den beiden Leistungssegmenten wird eine Quote von 43% für die ambulanten Leistungen ausgewiesen. Für den stationären Bereich liegt die Quote bei 38%. Auch hier haben sich die Quoten zum Vorjahr kaum verändert. Differenziert nach Hilfearten zeigt sich ein vergleichsweise starker Rückgang von 6 Prozentpunkten bei den Betreuungshilfen sowie bei den ISE-Maßnahmen (-3 Prozentpunkte). Bei den stationären „27,2er Hilfen“ zeigt sich ein vergleichsweise starker Zuwachs um 4 Prozentpunkte. Der Anteil der jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft variiert bei den im Jahre 2021 begonnenen Hilfen zwischen 31% bei der Vollzeitpflege und 46% bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

⁵ Vgl. Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2017): HzE Bericht 2017 (Datenbasis 2015). Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen, Münster/Köln/Dortmund.

⁶ Im Mikrozensus wird der Migrationshintergrund bei Familien mit ledigen Kindern unter 18 Jahren ausgewiesen, während in der KJH-Statistik die Bezugsgröße die unter 21-jährigen jungen Menschen sind (vgl. Statistisches Bundesamt: Ergebnisse des Mikrozensus 2021 – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz (Sonderauswertung zu den einzelnen Bundesländern)).

Etwa jeder vierte junge Mensch (26%) mit einer im Jahr 2021 neu begonnenen Hilfe kommt aus einer Familie, in der hauptsächlich kein Deutsch gesprochen wird (vgl. Abbildung 6). Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Quote, wie auch beim Merkmal der Herkunft, um lediglich +1 Prozentpunkt verändert. Hilfeartspezifisch zeigen sich die gleichen Tendenzen wie beim Merkmal der Herkunft. So sind vergleichsweise starke Rückgänge bei den Betreuungshilfen (-7 Prozentpunkte) sowie bei den ISE-Maßnahmen (-2 Prozentpunkte) und ein Anstieg um 4 Prozentpunkte bei den stationären „27,2er-Hilfen“ erkennbar. Der geringste und der höchste Anteil liegen bei diesem Merkmal – wie beim Merkmal der ausländischen Herkunft – mit 16% bei der Vollzeitpflege und 29% bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

Weiterhin Rückgang der Fallzahlen bei der Erziehungsberatung

Die Fallzahlen für die Erziehungsberatung waren zwischen 2008 und 2019 vergleichsweise stabil (mit Schwankungen zwischen -2% bis knapp über 1%). Zwischen 2019 und 2020 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung hingegen stark zurückgegangen (-29 Inanspruchnahmepunkte bzw. -9%). In den aktuellen Daten zeigt sich ein weiterer Rückgang, so sind die Fallzahlen zwischen 2020 und 2021 um weitere 8 Inanspruchnahmepunkte bzw. 2% gesunken. Die Inanspruchnahme liegt damit aktuell bei 294 Erziehungsberatungen pro 10.000 der unter 21-Jährigen. Das ist die niedrigste Quote seit der modifizierten HzE-Statistik im Jahr 2007 (vgl. Abbildung 7). Die starken Rückgänge in den Jahren 2020 und 2021 sind vermutlich auf Einflüsse durch die Coronapandemie zurückzuführen. So wurde beispielsweise zweitweise auf telefonische Beratungen umgestellt, die über die Statistik bislang nicht erfasst werden. Ab dem Erhebungsjahr 2022 werden diese erfasst.

Seit 2010 ist die Zahl der Erziehungsberatungen insgesamt um 17.604 (-14% bzw. 39 Inanspruchnahmepunkte) zurückgegangen (vgl. Abbildung 7). Diese Entwicklung geht einher mit einer Annäherung der Inanspruchnahmen der männlichen und weiblichen Klientel. Diese zunehmende Annäherung ist bei der Entwicklung zwischen 2020 und 2021 – wie auch über den gesamten Zeitraum von 2010 bis 2020 – auf einen stärkeren Rückgang der Anzahl der Hilfen bei den männlichen (-4%) gegenüber den weiblichen Adressat:innen zurückzuführen. Bei den weiblichen Adressatinnen zeigt sich aktuell keine Veränderung zum Vorjahr. Gleichwohl nehmen nach wie vor die männlichen Adressaten und ihre Familien etwas häufiger Hilfen im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch (52%).

Die höchsten Werte bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Erziehungsberatung werden für das Erhebungsjahr 2021 erneut für die 8- und 9-Jährigen und deren Familien ausgewiesen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kinder, die unmittelbar vor einem Wechsel auf eine weiterführende Schule stehen. Seit Jahren hat sich an dieser Altersstruktur für Hilfen gem. § 28 SGB VIII kaum etwas verändert (vgl. Abbildung 8). Insgesamt zeigt sich somit für das Erhebungsjahr 2021, wie bereits in den Vorjahren, folgendes Muster bei der Inanspruchnahme von Leistungen: Bis zum Alter von 8 Jahren steigt diese tendenziell an, um dann mit zunehmendem Alter wieder zurückzugehen. Im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen von 2020 ist die Inanspruchnahmequote zum Stichtag 31.12.2021 vor allem bei den 8- bis 10-Jährigen sowie bei den 12- und 14-Jährigen zurückgegangen (zwischen -4 und -11 Inanspruchnahmepunkte). Leichte Rückgänge von -0,3 bzw. -1 Inanspruchnahmepunkten zeigen sich auch bei den Jüngsten (unter 1-Jährige und 1-Jährige). In anderen Altersjahren sind hingegen auch Zunahmen zu verzeichnen, insbesondere bei den 3- bis 6-Jährigen (-3 bis -7 Inanspruchnahmepunkte), den 13-Jährigen (-10 Inanspruchnahmepunkte) und den 15- bis 18-Jährigen (-2 bis -4 Inanspruchnahmepunkte).

Fallzahlen der Eingliederungshilfen steigen wieder stärker an – deutliche Zuwächse bei den 8- bis 11-Jährigen

Im Jahre 2021 wurden 33.855 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) von jungen Menschen und deren Familien in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorjahr ist das Fallzahlenvolumen um 12% gestiegen. Damit hat der Anstieg – im Vergleich zu der Entwicklung zwischen 2019 und 2020 (+7%) – wieder stärker an Dynamik gewonnen. Seit 2010 hat sich die Zahl der Hilfen damit verdreifacht (vgl. Abbildung 9). Bevölkerungsmäßig entspricht das aktuell einer Inanspruchnahme von 134 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen, das sind 14 Inanspruchnahmepunkte mehr als noch im Vorjahr.

Ungeachtet dieser beispiellosen Zunahme in den letzten Jahren hat sich die Altersstruktur bei der Inanspruchnahme nicht grundlegend verändert. Nach wie vor ist die Hauptklientel von Hilfen gem. § 35a SGB VIII die Gruppe der 9- bis unter 13-Jährigen mit ihren Familien. Dabei handelt es sich um Kinder, die sich im Übergang von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule bzw. zu Beginn der Sekundarstufe I befinden. Der höchste Inanspruchnahmewert wird für die 10-Jährigen mit etwa 192 Leistungen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung ausgewiesen, gefolgt von den 11-Jährigen (179 Inanspruchnahmepunkte) und den 9-Jährigen (168 Inanspruchnahmepunkte) (vgl. Abbildung 10). Die Veränderungen zwischen 2020 und 2021 betrachtend, sind die 8-, 10- und 11-Jährigen von besonders hohen Anstiegen betroffen. Außer bei den 18- und 20-Jährigen sowie bei den über 21-Jährigen, sind auch bei allen anderen Altersjahrgängen Zuwächse erkennbar, sodass hier womöglich von einem „Nachholeffekt“ nach der Aufhebung der Kontaktbeschränkungen sowie Öffnung der Schulen im zweiten Coronajahr ausgegangen werden kann.

Das Bild bei der Geschlechterverteilung hat sich seit Jahren nicht verändert: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden mehrheitlich von Jungen und jungen Männern in Anspruch genommen. Auch die Zunahme – die sich im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich bemerkbar macht – bezieht sich vor allem auf Jungen und junge Männer. Zwischen 2020 und 2021 hat sich die Inanspruchnahmequote bei den Jungen von 172 auf 192 Hilfen pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 21 Jahren erhöht. Bei den Altersgenossinnen gab es einen Anstieg von 64 auf 72 Leistungen pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung.

Adressat:innen von Hilfen zur Erziehung leben meist in prekären Lebenslagen – Alleinerziehende besonders betroffen

Familien, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sind mit Blick auf ihre wirtschaftliche Situation zu einem erheblichen Anteil auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen, liegt 2021 bei etwa 56%.⁷ Diese Quote hat sich im Vergleich zum Vorjahr etwas verringert (-2%).

Hilfeartspezifisch betrachtet reicht der Anteil der Hilfeempfänger:innen mit Transferleistungsbezug von 48% bei der Einzelbetreuung bis hin zu 70% bei der Vollzeitpflege (vgl. Abbildung 11). Erwähnenswerte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zeigen sich bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Hier ist die Quote der Familien, die Transferleistungen in Anspruch nehmen, um 4 Prozentpunkte zurückgegangen. Bereits in der Vorjahresentwicklung (2019/2020) ist dieser Anteil gesunken. Bei der Tagesgruppe ist der Anteil geringfügig um 2 Prozentpunkte gesunken.

⁷

Ein entsprechender Vergleichswert für alle Familien in Nordrhein-Westfalen, die von Transferleistungen zumindest zum Teil abhängig sind, existiert nicht. Es können lediglich Annäherungswerte als Referenzgröße hinzugezogen werden. Die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes weisen beispielsweise für das Jahr 2021 für Nordrhein-Westfalen eine Mindestsicherungsquote von 11% aus (vgl. <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/mindestsicherung/b-11-mindestsicherungsquote>; Zugriff: 10.02.2023). Gleichwohl bezieht sich die Mindestsicherungsquote auf alle Empfänger:innen dieser Leistungen. Eine altersdifferenzierte Auswertung ist hier nicht möglich. Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger:innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Gegenüber den über den ASD organisierten Hilfen liegt der Anteil der Familien mit Bezug von Transferleistungen in der Erziehungsberatung bei lediglich 16%. In den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind etwa 26% der Familien auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Die Quoten sind bei beiden Leistungen gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben.

Bei der größten Empfänger:innengruppe von Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), den Alleinerziehenden (51%), hat sich der Anteil mit Blick auf den Transferleistungsbezug gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert (-2 Prozentpunkte). Gleichwohl ist diese Hilfeempfänger:innengruppe nach wie vor stärker auf finanzielle Unterstützung in Form des Transferleistungsbezugs angewiesen als die gesamte Klientel von Hilfen zur Erziehung. So liegt die Quote der Alleinerziehenden, die eine über den ASD gewährte Hilfe zur Erziehung und gleichzeitig Transferleistungen erhalten, bei 64% und ist damit 8 Prozentpunkte höher als bei den Hilfeempfänger:innen (56%) insgesamt. Im ambulanten Leistungssegment ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit 69% bei der Tagesgruppenerziehung am höchsten, gefolgt von der SPFH mit 67%. Im stationären Bereich weist die Vollzeitpflege mit 72% den höchsten Anteil aus (vgl. Tabelle 7).

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Alleinerziehenden, wie auch bereits zwischen 2019 und 2020 nur leicht gestiegen (+1 Prozentpunkt). Über einen längeren Zeitraum betrachtet hat die Quote mit 51% wieder den Stand von 2014 erreicht. In den darauffolgenden Jahren ist die Quote aufgrund der Zunahme von Fällen für unbegleitete ausländische Minderjährige, deren Familienstatus meist unbekannt gewesen ist, bis auf 42% im Jahr 2016 gesunken. Anschließend ist im Zuge sinkender Fallzahlen für die Gruppe der jungen Menschen mit Fluchterfahrungen die Quote stetig auf die aktuell besagten 51% gestiegen.

Quote der unplanmäßig beendeten Hilfen unverändert – 55% der Heimerziehungen werden nicht wie geplant beendet

Laut der amtlichen Statistik wurden im Jahr 2021 knapp 43% der erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) unplanmäßig beendet (vgl. Abbildung 12). Diese Quote ist seit Jahren konstant. Dabei handelt es sich um Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan (23%) und wegen sonstiger Gründe (19%) beendet wurden. Letztere sind seit der ersten Veröffentlichung im Rahmen des HzE-Berichtswesens im Jahr 2014 (Datenbasis 2012) um 4 Prozentpunkte gestiegen. Im Vergleich zu den „ASD-Hilfen“ wird für die Erziehungsberatung ein Anteil von 19% ausgewiesen. Dieses Ergebnis verweist vor allem auch auf unterschiedliche „Schweregrade“ der Problemlagen, der in den verschiedenen Leistungsbereichen bearbeiteten Fälle.

Für die stationären Hilfen (51%) ist nach wie vor eine deutlich höhere Quote der unplanmäßig beendeten Leistungen festzustellen als für die ambulanten Hilfen (38%). Der höchste Anteil mit 55% wird für die Heimerziehung ausgewiesen. Nennenswerte Entwicklungen im Vergleich zu 2020 zeigen sich hilfeartspezifisch vor allem bei den Betreuungshilfen, deren Anteil an unplanmäßig beendeten Hilfen um weitere 4 Prozentpunkte gesunken ist.

14% der Hilfen zur Erziehung geht eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter voraus – die Quote hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert

Laut der amtlichen Statistik gehen im Jahr 2021 14% der über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung auf eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter nach § 8a SGB VIII zurück (vgl. Abbildung 13). Sowohl bei der Erziehungsberatung als auch bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII spielen „8a-Verfahren“ mit jeweils knapp unter 1% so gut wie keine Rolle. Diese Anteile haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Bei den einzelnen „ASD-Hilfen“ zeigt sich eine deutliche Spannweite, welche von 3% bei der ISE bis hin zu knapp 20% bei der Vollzeitpflege reicht. Insgesamt fällt die Quote der Hilfen mit vorangegangenen

Gefährdungseinschätzungen bei den stationären Hilfen etwas höher aus als im ambulanten Bereich (vgl. Abbildung 13). Besonders hoch sind die Quoten für Hilfen in Folge einer Gefährdungseinschätzung im stationären Leistungsbereich mit 20% bei der Vollzeitpflege. Im ambulanten Bereich werden vergleichsweise hohe Quoten für die SPFH (17%) und die ambulanten „27,2er-Hilfen“ (14%) ausgewiesen.

3,4 Mrd. EUR für Hilfen zur Erziehung und „35a-Hilfen“ – Zunahme stärker als im Vorjahr

Für das Jahr 2021 weist die KJH-Statistik für Nordrhein-Westfalen ein Ausgabenvolumen von rund 3,37 Mrd. EUR für Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII aus (vgl. Abbildung 14). Damit steigen die finanziellen Aufwendungen auch im Laufe der zweiten Dekade des 21. Jahrhunderts weiterhin an. Gegenüber 2020 wurden 5% mehr für die „HzE-Leistungen“ und „35a-Hilfen“ aufgewendet. Damit hat das Wachstum im Vergleich zur Entwicklung zum Vorjahr (2019/2020: +4%) wieder leicht zugenommen und liegt damit wieder auf dem Anstiegsniveau von 2018 bzw. 2019. Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen zwischen 2020 und 2021 liegt etwas über der allgemeinen Preissteigerung von 3% (vgl. Abbildung 15).

Ein Ausgabenanstieg ist – bis auf die Soziale Gruppenarbeit – bei allen Leistungen zu beobachten. Mit einem Anstieg von 13% (+52 Mio. EUR) im Vergleich zum Vorjahr ist der mit Abstand höchste Zuwachs bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zu verbuchen. Auch für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (+7%; +2 Mio. EUR) sowie für die Vollzeitpflege (+6%; +27 Mio. EUR) sind die Ausgaben vergleichsweise stark angestiegen.

Die in den Vorjahren zu beobachtende, starke Expansion des Handlungsfeldes der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – ausgenommen der nachlassenden Wachstumsdynamik in 2020 – setzt sich in 2021 weiter fort. Die absoluten Zahlen betrachtend wird deutlich, dass mehr als 80% der gesamten Mehrausgaben, die zusätzlichen fiskalischen Bedarfe bei den Eingliederungshilfen (+52 Mio. EUR), der Heimerziehung (+47 Mio. EUR) und der Vollzeitpflege (+27 Mio. EUR) ausmachen. Bei der Heimerziehung liegt der Anstieg allerdings deutlich unter dem vom Vorjahr (2020: +62 Mio. EUR). Nur bei den „35a-Hilfen“ geht der Anstieg der Ausgaben auch mit einem Anstieg der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr einher (+12%). Bei der Heimerziehung und der Vollzeitpflege sind die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr hingegen um je etwa 3% gesunken, bei den ISE-Maßnahmen sogar um 10%.

Ferner zeigt sich weiterhin eine nachlassende Dynamik bei den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Hier war zwischen 2016 und 2018 noch der höchste Anstieg (+113 Mio. EUR; +58%) zu beobachten. Bereits zwischen 2018 und 2019 sowie 2019 und 2020 haben die Ausgaben nur geringfügig um je 1% zugenommen. Zwischen 2020 und 2021 zeigt sich mit einem Anstieg um 2% eine ähnliche Entwicklung (vgl. Tabelle 9).

Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und die angrenzenden Leistungsbereiche in Höhe von rund 156 Mio. EUR (+5%) liegen im Jahr 2021 – wie bereits in den Vorjahren – deutlich unter der Zunahme der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen insgesamt (+865 Mio. bzw. +7%) (vgl. Tabelle 8). Der Anstieg liegt hingegen über dem zwischen 2019 und 2020 (+118 Mio. EUR; +4%).

Der höchste Anstieg der Kinder- und Jugendhilfeausgaben zwischen 2020 und 2021 ist für den Bereich der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen (+648 Mio. EUR; +8%), obwohl der Anstieg hier geringer ausfällt als noch im Vorjahr (696 Mio. EUR; +10%). Nachdem sich die Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit in 2020 erstmals seit 2011 verringerten, zeigt sich auch für diesen Bereich in 2021 wieder ein Anstieg (+5%).

Ausblick auf den HzE-Bericht 2023 – Grundausswertungen – thematische Schwerpunktsetzungen – regionale Differenzierungen

Der HzE-Bericht 2023 wird Mitte des Jahres veröffentlicht. Die Auswertungen und Analysen des landesweiten Berichtswesens schreiben die empirische Dauerbeobachtung über Entwicklungen bei der Gewährung und Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch den Ausgaben für diese Leistungen in Nordrhein-Westfalen weiter fort. Aspekte, die im hier vorliegenden „Vorinfo“ mit den ersten Ergebnissen des Jahres 2021 angedeutet worden sind, werden dabei aufgegriffen und ausführlicher dargestellt.

Der HzE-Bericht 2023 wird sich thematisch darüber hinaus auf der Grundlage von Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vertiefend mit folgenden Aspekten befassen:

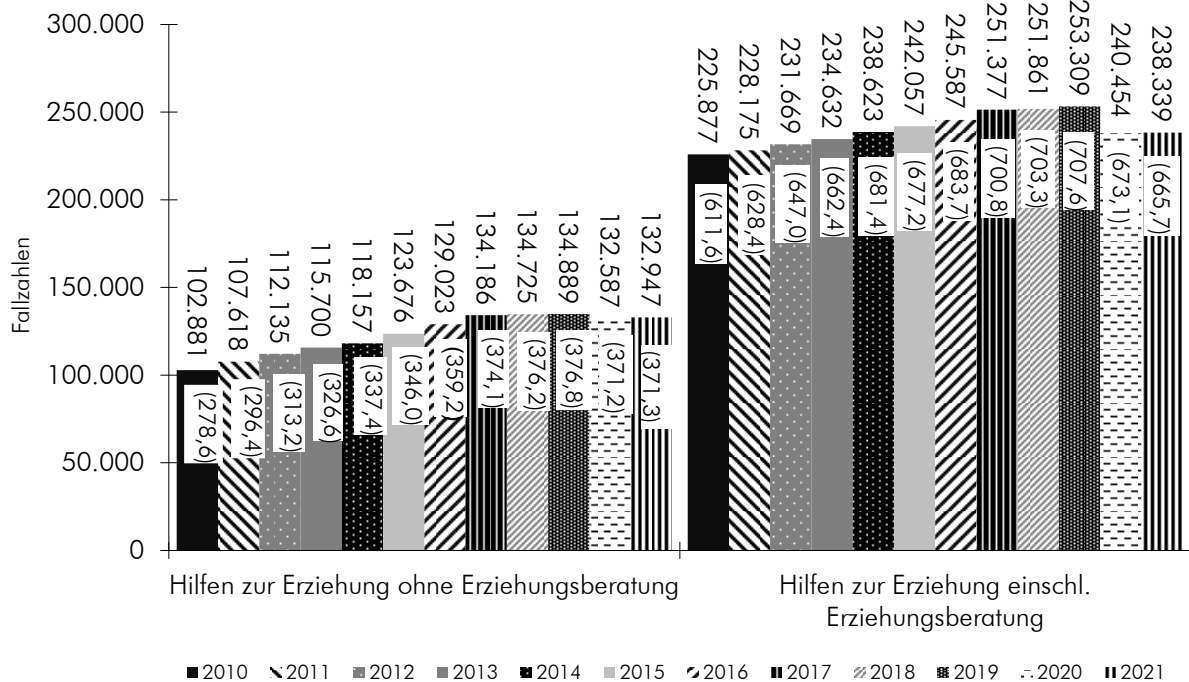
- Stationäre Hilfen
- Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Eingliederungshilfen gem. § 35a im Fokus regionalspezifischer Disparitäten

Schließlich werden Befunde der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen regional differenziert dargestellt. Neben Auswertungen nach Jugendamtstypen gehören hierzu auch Analysen zu den regionalen Disparitäten auf der Ebene der kommunalen Jugendämter.

2. Auswertungen zur Inanspruchnahme und zur Klientel der erzieherischen Hilfen

2.1 Leistungssegmente und Hilfearten

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Anmerkungen:

- 1) Die Werte in Klammern weisen die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung aus.
- 2) Ausgewiesen wird hier insgesamt die Anzahl der Hilfen und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen. Diese liegt für das Jahr 2021 bei 280.378 mit sowie bei 174.986 ohne die Erziehungsberatung.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)¹

	Hilfen zur Erziehung insgesamt (Anzahl der Hilfen)		Hilfen zur Erziehung insgesamt (Anzahl der jungen Menschen)		Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung (Anzahl der jungen Menschen)	
	2010	2021	2010	2021	2010	2021
<i>Leistungssegmente absolut</i>						
Insgesamt	225.877	238.339	258.720	280.378	135.724	174.986
dv. Erziehungsberat.	122.996	105.392	122.996	105.392	/	/
dv. amb. Hilfen	55.861	73.785	88.704	115.824	88.704	115.824
dv. stationäre Hilfen	47.020	59.162	47.020	59.162	47.020	59.162
<i>Leistungssegmente (in %)</i>						
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dv. Erziehungsberat.	54,5	44,2	47,5	37,6	/	/
dv. amb. Hilfen	24,7	31,0	34,3	41,3	65,4	66,2
dv. stationäre Hilfen	20,8	24,8	18,2	21,1	34,6	33,8
<i>Anzahl der Hilfen/Zahl der erreichten jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen</i>						
Insgesamt	611,6	665,7	700,6	783,1	367,5	488,7
dv. Erziehungsberat.	333,1	294,4	333,1	294,4	/	/
dv. amb. Hilfen	151,3	206,1	240,2	323,5	240,2	323,5
dv. stationäre Hilfen	127,3	165,2	127,3	165,2	127,3	165,2

¹ Ausgewiesen werden zum einen die Hilfen gem. §§ 27ff. SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) – „Anzahl der Hilfen“ – und zum anderen die Zahl der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfe zur Erziehung erreicht werden – „Anzahl der jungen Menschen“. Diese beiden Werte weichen im Falle von familienorientierten Hilfen mit mehreren im Haushalt der Eltern lebenden Kindern voneinander ab.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2021; eig. Berechnungen

- Die Zahl der Hilfen zur Erziehung insgesamt (einschl. der Erziehungsberatung) ist zwischen 2010 und 2019 stetig angestiegen, von 225.877 auf 253.309 Leistungen (vgl. Abbildung 1, Tabelle 1). Dies entspricht einem Plus von rund 12%. Nachdem im Jahr 2020 die Fallzahlen erstmalig, im Zusammenhang mit der Coronapandemie, gesunken sind (-5%), fallen die Fallzahlen im Jahr 2021 noch einmal geringer aus, auch wenn der Rückgang sehr gering ist (-1%). Mit aktuell 238.339 ist das Fallzahlenvolumen mit dem quantitativen Niveau von 2014 vergleichbar.
- Mit den Hilfen zur Erziehung wurden 2021 280.378 junge Menschen erreicht. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Zahl von 783 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung. 2010 lag dieser Wert noch bei 701 jungen Menschen. Damit ist dieser Wert zwar insgesamt seit 2010 um 82 Inanspruchnahmepunkte angestiegen, im Vergleich zum Vorjahr 2020 hat er sich jedoch – wie auch die Gesamtfallzahl - kaum verändert (-2 Inanspruchnahmepunkte).
- Sowohl im ambulanten als auch im stationären Hilfesegment ist zwischen 2010 und 2021 insgesamt ein Zuwachs festzustellen. Mit einem Plus von 17.924 Hilfen (+32%) fällt dieser im ambulanten Bereich höher aus wie bei den stationären Hilfen mit 12.142 Hilfen (+26%). Der Anteil der ambulanten Hilfen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt hat sich zwischen 2010 und 2020 von 25% auf 31% erhöht (vgl. Tabelle 1). Nachdem die ambulanten Hilfen im Jahr 2020 nach dem über den gesamten Zeitraum seit Neukonzipierung der Statistik stetigen Anstieg zum ersten Mal gesunken sind, haben sich die Fallzahlen im Jahr 2021 wieder erhöht (+3%). Mit 73.785 wird der Höchststand erreicht. Bei den stationären Hilfen hingegen setzt sich der rückläufige Trend seit 2017 auch im Jahr 2021 fort.
- Bei der Erziehungsberatung ist im Jahr 2021 mit 105.392 eine geringere Fallzahl gegenüber 2010 (122.996) festzustellen (-17.604 Hilfen bzw. -14%). Ursächlich hierfür ist insbesondere der deutliche Rückgang der, in der amtlichen Statistik erfassten, Erziehungsberatungen zwischen 2019 und 2020,

die von 118.420 um 9% auf 107.867 sanken. Auch zwischen 2020 und 2021 ist die Fallzahl noch weiter gesunken, auch wenn die Dynamik deutlich nachgelassen hat (-2%). Der rückläufige Trend wirkt sich auf den Anteil der Erziehungsberatungen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt aus: Während 2010 noch 55% aller Hilfen zur Erziehung den Erziehungsberatungen zuzuordnen waren, sind es 2021 noch 44%.

Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)^{1,2}

Leistungen	Anzahl				Inanspruchnahme ⁵		
	Absolut 2010	Anteil in % ⁴	Absolut 2021	Anteil in % ⁴	2010	2021	Veränderung in Inanspruchnahmepunkten
Ambulante Hilfen Anzahl Hilfen	55.861	/	73.785	/	151,3	206,1	54,8
Ambulante Hilfen Anzahl jg. Menschen	88.704	100,0	115.824	100,0	240,2	323,5	83,3
dv. SPFH (§ 31) Anzahl Hilfen	21.083	/	31.002	/	57,1	86,6	29,5
dv. SPFH (§ 31) Anzahl jg. Menschen	44.294	49,9	59.968	51,8	119,9	167,5	47,5
dv. § 27,2 ³ Anzahl Hilfen	17.233	19,4	21.386	/	46,7	59,7	13,1
dv. § 27,2 ³ Anzahl jg. Menschen	26.865	30,3	34.459	29,8	72,7	96,2	23,5
dv. Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	2.221	2,5	2.603	2,2	6,0	7,3	1,3
dv. Erziehungsbeistandschaft (§ 30)	6.788	7,7	11.599	10,0	18,4	32,4	14,0
dv. Betreuungshelfer (§ 30)	1.052	1,2	853	0,7	2,8	2,4	-0,5
dv. Tagesgruppe (§ 32)	5.403	6,1	4.404	3,8	14,6	12,3	-2,3
dv. Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35)	2.081	2,3	1.938	1,7	5,6	5,4	-0,2

1 Siehe Anmerkung 1 in Tabelle 1

2 Die Erziehungsberatung wird hier nicht mitberücksichtigt.

3 Das Leistungsspektrum der Maßnahmen gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII) – wie sie laut der amtlichen Statistik bezeichnet werden – ist differenziert nach ambulant/teilstationär, stationär und ergänzend. Die ambulanten/teilstationären und ergänzenden Leistungsarten werden dem ambulanten Leistungssegment zugeordnet, die stationären „27,2er-Hilfen“ entsprechend dem Leistungsspektrum der familienersetzenden Maßnahmen. Die ambulanten/teilstationären und ergänzenden Hilfen werden noch einmal nach einem familienorientierten sowie einem am jungen Menschen orientierten Hilfeansatz unterschieden. Im Jahr 2021 erhielten demnach 27.262 junge Menschen eine familienorientierte ambulante „27,2er-Hilfe“. Dies macht einen Anteil von 79% an allen ambulanten „27,2er-Hilfen“ aus. Dagegen sind 7.197 am jungen Menschen orientierte Hilfen für 2021 zu verbuchen (21%).

4 Die Berechnung der Anteile bezieht sich auf die Anzahl der jungen Menschen.

5 Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2021; eig. Berechnungen

- Der zwischen 2010 und 2021 insgesamt zu beobachtende Fallzahlenanstieg im ambulanten Leistungsbereich geht vor allem auf die ambulanten „27,2er-Hilfen“ (+4.153 Hilfen bzw. +24%), die Sozialpädagogischen Familienhilfen (+9.919 Hilfen bzw. +47%) sowie die Erziehungsbeistandschaften zurück. Letztere haben einen deutlichen Anstieg um 71% bzw. 4.811 Hilfen in dem betrachteten Zeitraum zu verbuchen.
- Die aktuelle Zunahme von 71.934 (2020) auf 73.785 (2021) mit einem Plus von 3% ist im Wesentlichen auf die steigenden Fallzahlen bei der SPFH (+1.330 bzw. +4%) und den ambulanten „27,2er-Hilfen“ (+655 bzw. +5%) zurückzuführen. Prozentual stark zurückgegangen sind die ISE-Maßnahmen mit -10%. Der rückläufige Trend, der sich seit 2017 abzeichnet, setzt sich somit weiter fort.

Tabelle 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

	Anzahl				Inanspruchnahme ³		
	2010	In %	2021	In %	2010	2021	Veränderung in Inanspruchnahme-punkten
Stationäre Hilfen ¹	47.020	100,0	59.162	100,0	127,3	165,2	37,9
dv. Vollzeitpflege (§ 33)	20.960	44,6	26.449	44,7	56,8	73,9	17,1
dv. Heimerziehung (§ 34)	24.733	52,6	31.196	52,7	67,0	87,1	20,2
dv. § 27,2 (s) ²	1.327	2,8	1.517	2,6	3,6	4,2	0,6

1 Die Anzahl der Hilfen entspricht bei den stationären Hilfen der Anzahl der jungen Menschen.

2 s = stationär; stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII

3 Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2021; eig. Berechnungen

- Der für den Zeitraum von 2010 bis 2021 festzustellende Zuwachs bei den stationären Hilfen von 12.142 Hilfen (+26%) geht sowohl auf die Entwicklungen bei der Vollzeitpflege als auch der Heimerziehung zurück. Absolut sind die Leistungen der Heimerziehung mit einem Plus von 6.463 im betrachteten Zeitraum etwas stärker als die der Vollzeitpflege mit einem Plus von 5.489 Hilfen gestiegen (vgl. Tabelle 3). Anteilig haben beide Leistungen mit je 26% gleich stark zugenommen.
- Zwischen 2020 und 2021 ist die Zahl der stationären Hilfen, wie schon in den Vorjahren, zurückgegangen, und zwar um etwa 2%. Damit zeigt sich eine andere Entwicklung als in früheren Jahren, in denen mitunter deutliche Zuwächse im stationären Leistungssegment zu verbuchen waren (z.B. zwischen 2015 und 2016, +9%). Der rückläufige Trend hält seit 2017 an.
- Bei einer hilfeartspezifischen Betrachtung der Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ist zwischen 2020 und 2021 ein leichter Rückgang bei den stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII um 2% zu verbuchen. Die Dynamik hat hier im Vergleich zu der Vorjahresentwicklung (2019/2020) mit einem Minus von 4% etwas nachgelassen. Die Hilfen gem. § 33 SGB VIII sind ebenfalls zurückgegangen (-3%), im Vergleich zu der Entwicklung 2019/2020 hingegen etwas stärker (-1%).

2.2 Alter der Adressat:innen

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

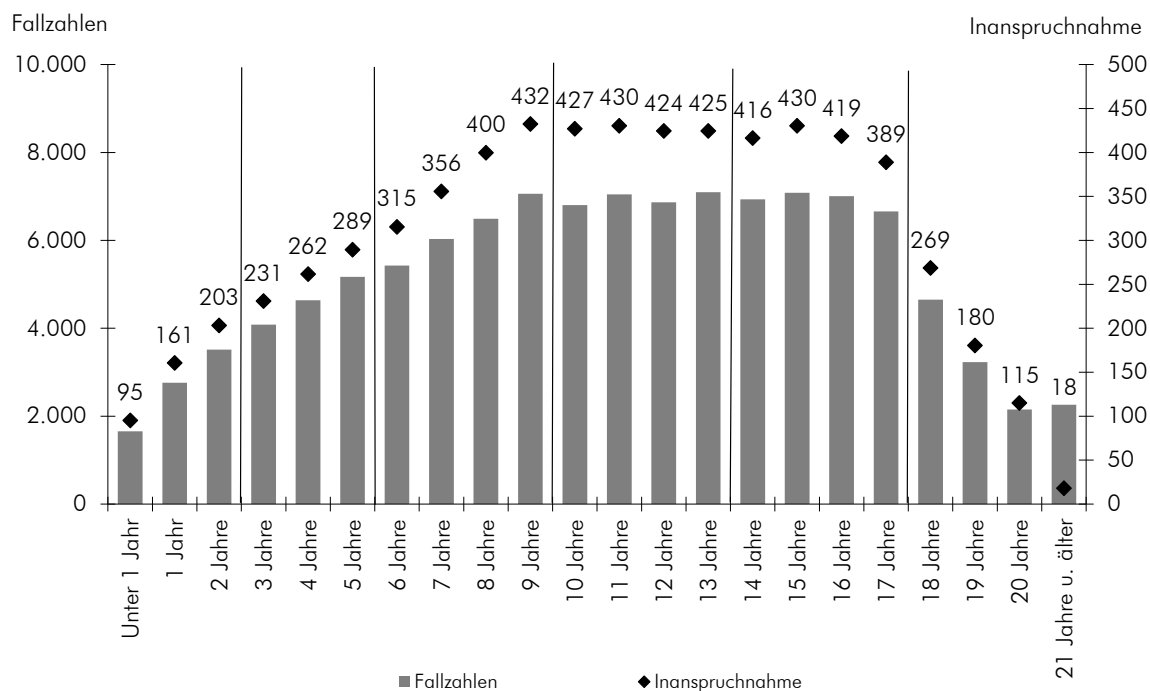
Alter von ... bis unter ... Jahr(en)	Absolut	In %	Inanspruchnahme ^{1,2}
0 – 1	1.657	1,4	95,2
1 – 2	2.759	2,4	160,6
2 – 3	3.514	3,1	203,1
3 – 4	4.084	3,6	231,0
4 – 5	4.637	4,0	261,6
5 – 6	5.169	4,5	289,4
6 – 7	5.425	4,7	315,4
7 – 8	6.032	5,3	355,8
8 – 9	6.492	5,7	399,6
9 – 10	7.058	6,2	432,3
10 – 11	6.803	5,9	426,9
11 – 12	7.047	6,1	430,3
12 – 13	6.866	6,0	424,4
13 – 14	7.097	6,2	424,5
14 – 15	6.934	6,0	416,5
15 – 16	7.085	6,2	430,2
16 – 17	7.008	6,1	418,5
17 – 18	6.658	5,8	388,8
Unter 18	102.325	89,3	336,5
18 – 19	4.652	4,1	268,5
19 – 20	3.231	2,8	180,3
20 – 21	2.153	1,9	115,0
21 – 27	2.262	2,0	17,9
18 u. älter ¹	12.298	10,7	227,9
Insgesamt ²	114.623	100,0	320,1

1 Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden bezogen auf die 18- bis unter 21-jährige Bevölkerung.

2 Die Inanspruchnahmequote für die Fallzahlen insgesamt wird pro 10.000 der unter 21-Jährigen ausgewiesen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

- Die Verteilung der Inanspruchnahmewerte über die Altersjahre hat sich im Jahr 2021 gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen nicht verändert: Die höchste Inanspruchnahme zeigt sich nach wie vor in den Altersjahren 9 bis 17, mit abnehmendem und zunehmendem Alter wird die Inanspruchnahme jeweils geringer (vgl. Abbildung 2).
- Die bevölkerungsrelativierten Fallzahlen haben sich in den einzelnen Altersjahren im Vergleich zum Vorjahr sehr unterschiedlich entwickelt: Es zeigen sich starke Rückgänge in den Altersjahren von unter 1 bis 8 Jahre (mit Ausnahme der 5-Jährigen (+6 Inanspruchnahmepunkte) und der 6-Jährigen (-1 Inanspruchnahmepunkt). Auffällig sind dabei starke Rückgänge in den ganz jungen Altersjahren. So ist die Inanspruchnahme bei den unter 1- bis 4-jährigen Kindern um 8 bis 16 Punkte zurückgegangen. Besonders stark zurückgegangen sind die Werte zudem bei den 8-Jährigen (-18 Inanspruchnahmepunkte). Zudem werden starke bis moderate Zuwächse in der mittleren Altersgruppe (9-17 Jahre, mit Ausnahme der 10-Jährigen (-8 Inanspruchnahmepunkte) und der 14-Jährigen (-6 Inanspruchnahmepunkte) ausgewiesen und leichte Rückgänge bei den jungen Volljährigen. Starke Zuwächse gab es hingegen bei den 11- bis 13-Jährigen (zwischen +11 und +16 Inanspruchnahmepunkte) sowie bei den 16-Jährigen (+14 Inanspruchnahmepunkte).
- Die 10- bis unter 14-Jährigen sind – wie bereits im Vorjahr – die Altersgruppe mit dem höchsten absoluten Fallzahlenvolumen, gefolgt von den 14- bis unter 18-Jährigen (vgl. Tabelle 5).
- Bei der altersgruppenspezifischen Betrachtung der ambulanten und stationären Hilfen werden erneut die bereits in den letzten Jahren sichtbaren unterschiedlichen Schwerpunkte mit Blick auf das Alter der Adressat:innen deutlich: Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10-Jährigen und die 10- bis unter 14-Jährigen nach wie vor die höchsten Inanspruchnahmewerte mit 257 bzw. 270 pro 10.000 dieser Altersgruppe auf. Bei den stationären Hilfen kann für die unter 3-Jährigen die geringste Inanspruchnahme festgestellt werden, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (198 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt (vgl. Tabelle 5).

- Gegenüber 2020 ist die Inanspruchnahme in der Heimerziehung im Jahr 2021 in allen Altersgruppen, außer bei den jungen Volljährigen (+2 Inanspruchnahmepunkte), leicht rückläufig (zwischen 0,2 und 2 Inanspruchnahmepunkte). In der Vollzeitpflege zeigen sich ebenfalls überwiegend Rückgänge – nur bei den 14- bis unter 18-Jährigen gab es einen sehr geringen Anstieg um 1 Inanspruchnahmepunkt – die zum Teil sogar deutlich stärker ausfallen als bei der Heimerziehung (zwischen -1 und -4 Inanspruchnahmepunkte). Im ambulanten Bereich sind in den höheren Altersgruppen steigende Inanspruchnahmequoten zu beobachten (10 bis unter 14 Jahre: +11 Inanspruchnahmepunkte; 14 bis unter 18 Jahre; +6 Inanspruchnahmepunkte), in den jüngeren Altersgruppen sind die Zahlen hingegen rückläufig. Besonders stark ist die Inanspruchnahme bei den unter 3-Jährigen zurückgegangen (-11 Inanspruchnahmepunkte).

Tabelle 5: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut und in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

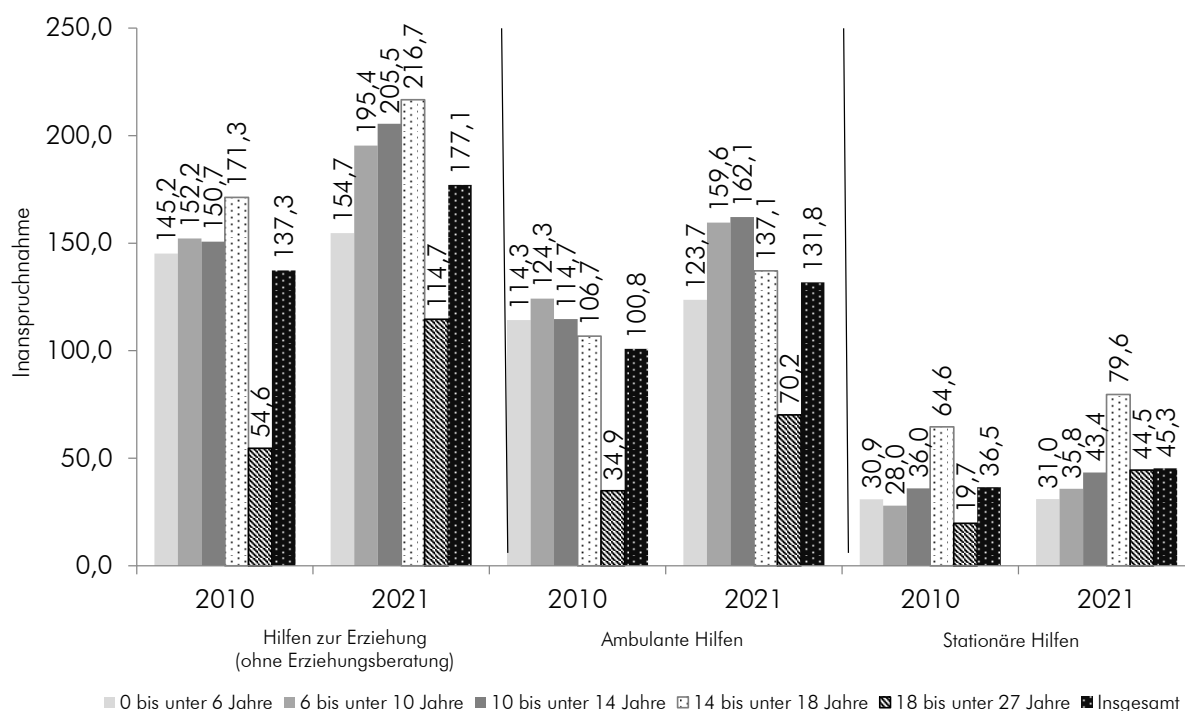
Maßnahmenbündel	Gesamt	Unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter ¹
<i>Angaben absolut</i>							
Insgesamt	114.623	7.930	13.890	25.007	27.813	27.685	12.298
Amb. Hilfen	71403	5.972	9.941	17.138	17.602	14.404	6.346
Stat. Hilfen	43220	1.958	3.949	7.869	10.211	13.281	5.952
Vollzeitpflege	21.894	1798	3.318	4.808	5.238	5.061	1.671
Heimerziehung	20.416	123	594	2.731	4.778	8.082	4.108
Stat. „27,2er-H.“	910	37	37	330	195	138	173
<i>Hilfespektrum pro Altersgruppe (in Spalten-%)²</i>							
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Amb. Hilfen	62,3	75,3	71,6	68,5	63,3	52,0	51,6
Stat. Hilfen	37,7	24,7	28,4	31,5	36,7	48,0	48,4
Vollzeitpflege	50,7	91,8	84,0	61,1	51,3	38,1	28,1
Heimerziehung	47,2	6,3	15,0	34,7	46,8	60,9	69,0
Stat. „27,2er-H.“	2,1	1,9	0,9	4,2	1,9	1,0	2,9
<i>Altersverteilung pro Maßnahmenbündel (in Zeilen-%)</i>							
Insgesamt	100,0	6,9	12,1	21,8	24,3	24,2	10,7
Amb. Hilfen	100,0	8,4	13,9	24,0	24,7	20,2	8,9
Stat. Hilfen	100,0	4,5	9,1	18,2	23,6	30,7	13,8
Vollzeitpflege	100,0	8,2	15,2	22,0	23,9	23,1	7,6
Heimerziehung	100,0	0,6	2,9	13,4	23,4	39,6	20,1
Stat. „27,2er-H.“	100,0	4,1	4,1	36,3	21,4	15,2	19,0
<i>Inanspruchnahme der Hilfen bezogen auf 10.000 der altersgleichen Bevölkerung</i>							
Insgesamt	320,1	152,8	260,8	374,8	426,5	413,3	227,9
Amb. Hilfen	199,4	115,1	186,6	256,8	269,9	215,0	117,6
Stat. Hilfen	120,7	37,7	74,1	117,9	156,6	198,3	110,3
Vollzeitpflege	61,2	34,7	62,3	72,1	80,3	75,6	31,0
Heimerziehung	57,0	2,4	11,2	40,9	73,3	120,6	76,1
Stat. „27,2er-H.“	2,5	0,7	0,7	4,9	3,0	2,1	3,2

¹ Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden bezogen auf die 18- bis unter 21-jährige Bevölkerung.

² Die prozentualen Angaben für Vollzeitpflege, Heimerziehung sowie die stationären „27,2er-Hilfen“ beziehen sich pro Altersgruppe auf die Zahl der jeweiligen stationären Hilfen insgesamt.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

Abbildung 3: Gewährungspraxis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2010 und 2021 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



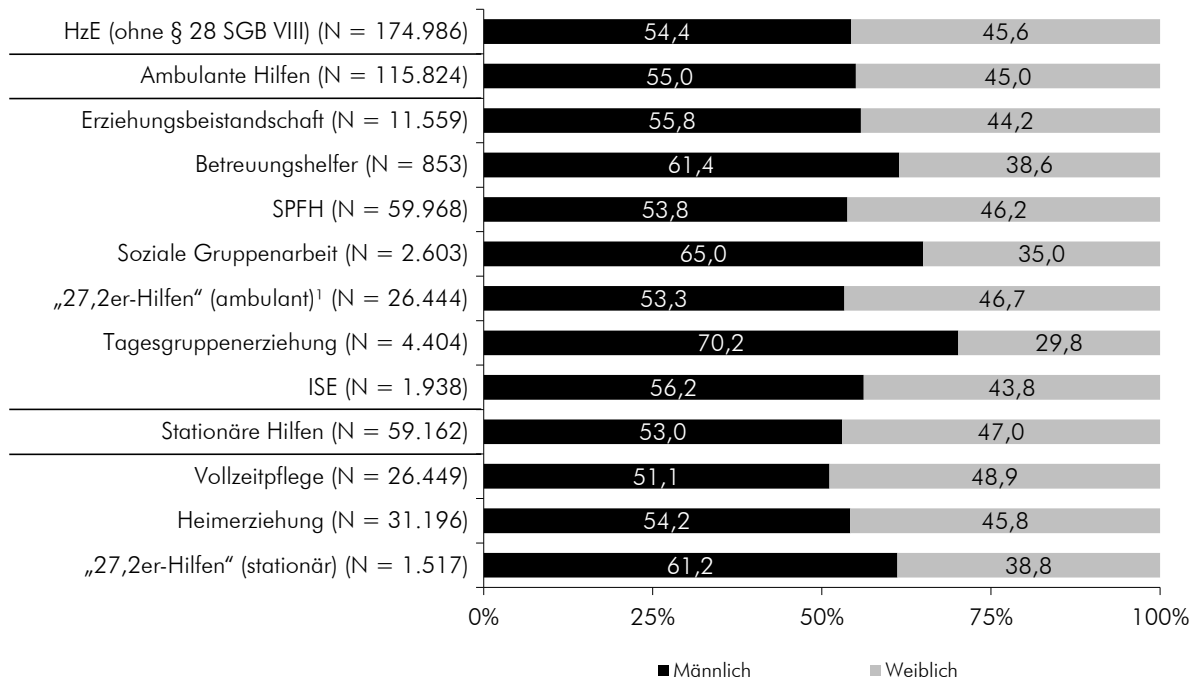
Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2021; eig. Berechnungen

- Zwischen 2010 und 2021 sind die begonnenen Hilfen um etwa 25% angestiegen.⁸ Damit ist die Anzahl der neu begonnenen Hilfen – nach einem deutlichen Rückgang um 6% im Vorjahr – zwischen 2020 und 2021 wieder angestiegen (um 2%).
- Blickt man bevölkerungsrelativiert auf die altersgruppenspezifische Entwicklung der Gewährungspraxis von erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung), zeigt sich für alle Altersgruppen zwischen 2010 und 2021 eine deutliche Zunahme (vgl. Abbildung 3). Der größte Zuwachs kann mit einem Anstieg um insgesamt 60 Inanspruchnahmepunkte in diesem Zeitraum für die 18- bis unter 27-Jährigen ausgemacht werden. Dieses Ergebnis ist besonders von der Entwicklung zwischen 2016 und 2017 geprägt (+27 Punkte). Zudem wird mit Blick auf die Inanspruchnahme den 10- bis unter 14-Jährigen (+55 Punkte) der zweithöchste Fallzahlenanstieg für den Zeitraum von 2010 bis 2021 zugerechnet (vgl. Abbildung 3).
- Im ambulanten Leistungssegment zeigt sich ebenfalls ein Zuwachs in allen Altersgruppen. Hier ist bei den 10 bis unter 14-Jährigen der bevölkerungsrelativiert mit Abstand höchste Fallzahlenanstieg (+47 Inanspruchnahmepunkte) mit Blick auf die aktuelle Gewährungspraxis in diesem Leistungssegment zu beobachten. Der geringste Unterschied zwischen 2010 und 2021 zeigt sich mit 9 Inanspruchnahmepunkten in der Gruppe der 0 bis unter 6-Jährigen.
- Bei den stationären Hilfen stehen sowohl die 14- bis unter 18-Jährigen als auch die jungen Volljährigen heraus, für die bevölkerungsbezogen zwischen 2010 und 2021 mit einem Plus von etwa 15 bzw. 25 Inanspruchnahmepunkten der größte Zuwachs an Neuhilfen festzustellen ist. Diese Entwicklung ist ein Indiz für den zwischenzeitlichen Bedeutungszuwachs der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den stationären Leistungen, der sich insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 bemerkbar gemacht hat. Die Inanspruchnahme bei den 0 bis unter 6-Jährigen liegt im Jahr 2021 hingegen auf dem Niveau von 2010.

⁸ Hier wird die Anzahl der Hilfen und nicht die Anzahl der jungen Menschen in den Blick genommen.

2.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme

Abbildung 4: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressat:innen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)



¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

- Im Jahr 2021 hat sich der Anteil der Jungen bzw. jungen Männer in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) mit 54% im Vergleich zum Vorjahr mit einem Minus von 1 Prozentpunkt kaum verändert (vgl. Abbildung 4). Hilfeartspezifisch ist der Anteil der männlichen Adressaten bei der Erziehungsbeistandschaft (-3 Prozentpunkte) nennenswert gesunken. Darüber hinaus bewegen sich die Differenzen zum Vorjahr zwischen 0 und -2 Prozentpunkten.

Tabelle 6: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressat:innen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)

Alter am 31.12.	Ambulante Hilfen		Stationäre Hilfen		Differenz Männlich/Weiblich	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Ambulant	Stationär
Unter 14 J.	237,5	193,0	106,2	98,0	44,6	8,2
14 bis 18 J.	220,5	208,1	198,5	197,0	12,4	1,4
18 J. und älter ¹	114,9	114,0	114,5	99,6	0,9	14,9
Insgesamt ¹	215,2	183,6	124,9	116,8	31,5	8,1

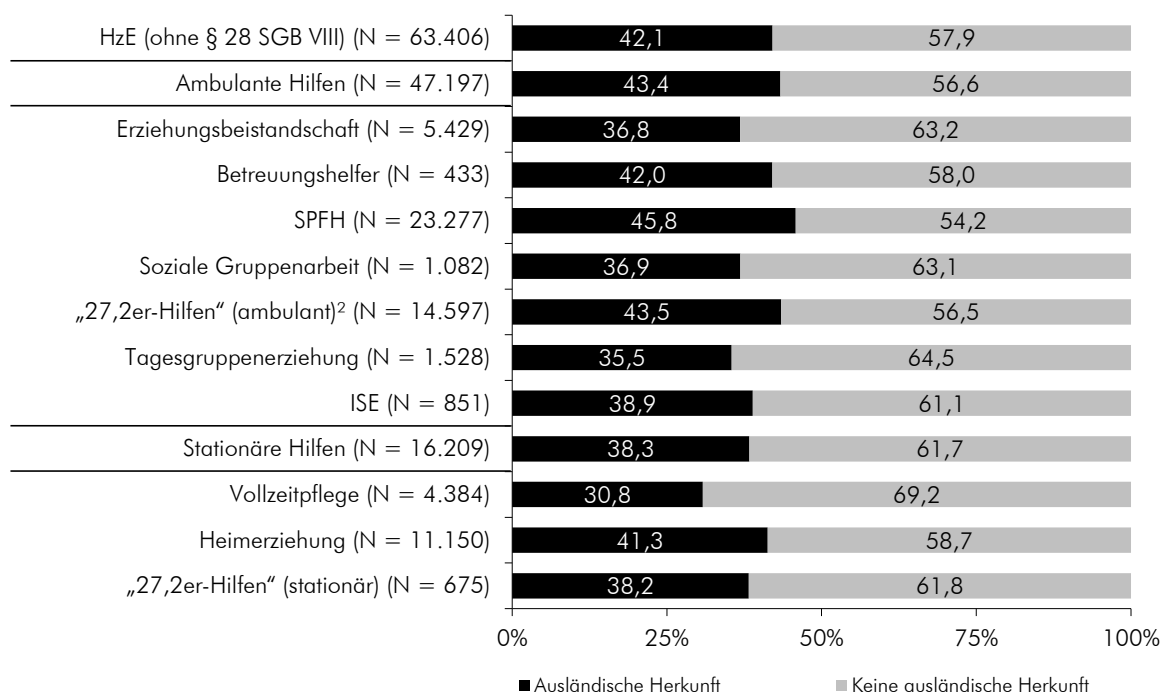
¹ Die Fallzahlen in der Altersgruppe der 18-Jährigen und Älteren werden auf die Bevölkerungsgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen berechnet. Die Angaben zur Inanspruchnahme von Hilfen insgesamt beziehen sich auf die Zahl der jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

- Bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Altersstruktur der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung zeigt sich im ambulanten Hilfesetting in der Gruppe der unter 14-Jährigen eine deutlich höhere Inanspruchnahme bei den Jungen als bei den Mädchen. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen fällt der Unterschied wesentlich geringer aus. Bei den jungen Volljährigen sind die Inanspruchnahmekquoten von jungen Männern und Frauen seit 2015 erstmalig wieder auf einem ähnlichen quantitativen Niveau (vgl. Tabelle 6). Im stationären Bereich spiegelt sich ein anderes Bild wider: So fällt die geschlechtsspezifische Differenz zwischen Jungen und Mädchen in der Altersgruppe der unter 14-Jährigen geringer aus – die Inanspruchnahme der Jungen liegt nur 8 Punkte über dem Wert der Mädchen – als bei den über 18-Jährigen. Bei den 14- bis 18-Jährigen gibt es keinen Unterschied in der Inanspruchnahme zwischen den Geschlechtern.
- Im Vergleich zum Vorjahr sind die Inanspruchnahmewerte im ambulanten Bereich sowohl bei der männlichen (+4 Punkte) als auch bei der weiblichen (+7 Punkte) Klientel bei den 14- bis unter 18-Jährigen gestiegen. Bei den jungen Volljährigen ist die Inanspruchnahme bei den jungen Frauen leicht gestiegen (+2 Punkte), während die der jungen Männer um 8 Inanspruchnahmepunkte gesunken ist. Die geschlechtsspezifischen Differenzen bei den jungen Volljährigen sind vor diesem Hintergrund mittlerweile aufgehoben. Im Jahr 2020 lag der Wert noch bei 12 Inanspruchnahmepunkten.
- Im stationären Bereich zeigen sich gegenüber dem Vorjahr keine großen Veränderungen in der Inanspruchnahme der unter 14-Jährigen sowie der 14- bis unter 18-Jährigen. In beiden Altersgruppen sind die Inanspruchnahmekquoten geringfügig zwischen -1 und -3 Inanspruchnahmepunkten gesunken. Die Rückgänge betreffen sowohl die Jungen als auch die Mädchen.
- Mit einem Plus von 15 Inanspruchnahmepunkten fällt die Inanspruchnahme der jungen Männer im stationären Bereich deutlich höher aus als bei den jungen Frauen. Gegenüber dem Vorjahr ist diese bei jungen Frauen im Alter von über 18 Jahren jedoch mit einem Plus von 4 Hilfen pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung gestiegen, gleichzeitig ist die Inanspruchnahme der männlichen Heranwachsenden erneut rückläufig (-8 Punkte). Damit hat sich die geschlechtsspezifische Differenz um weitere 11 Inanspruchnahmepunkte reduziert.
- Die Annäherung der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahmewerte bei den jungen Volljährigen, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich, verweist auf den rückläufigen Trend der Gruppe der jungen Volljährigen mit Fluchterfahrungen bzw. der ehemaligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

2.4 Migrationshintergrund

Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



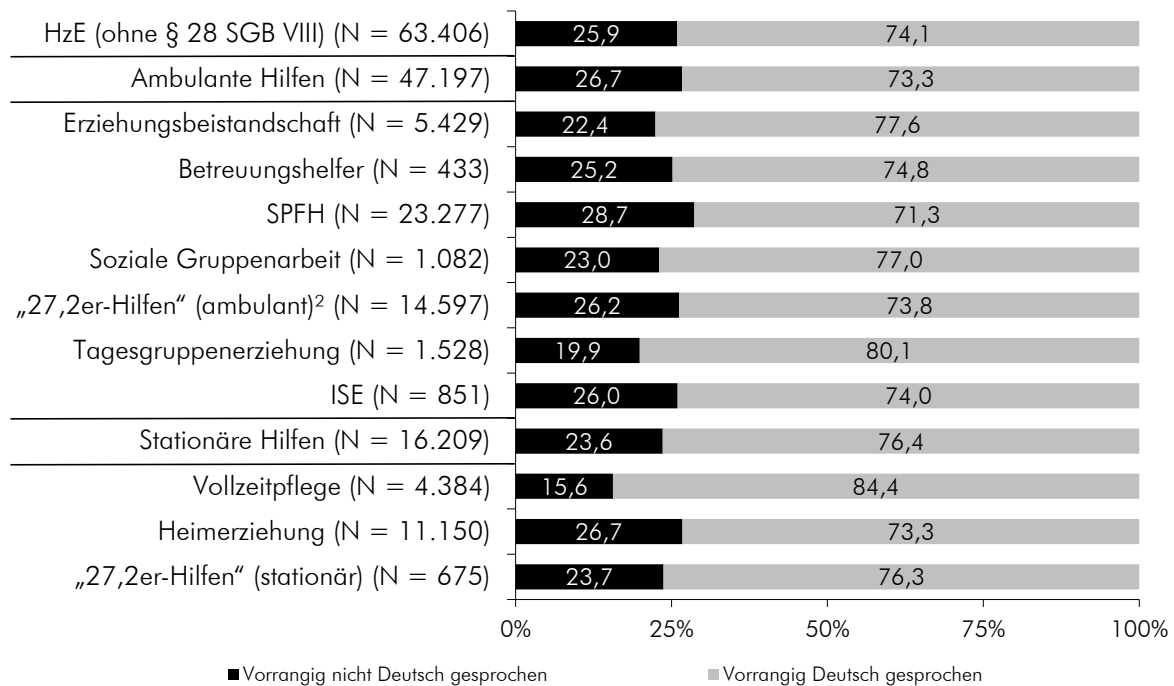
1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

- Der Anteil an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft liegt in den Hilfen zur Erziehung insgesamt (ohne § 28 SGB VIII) im Jahr 2021 bei 42%. Damit hat sich der Anteil gegenüber 2020 kaum verändert (2020: 41%).
- Auch in den Leistungssegmenten sind insgesamt kaum Veränderungen der Anteile an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten. Bei den stationären Hilfen liegt der Anteil aktuell – wie bereits im Vorjahr – bei 38%, bei den ambulanten Hilfen bei 43% (2020: 42%).
- Zwischen den einzelnen Hilfearten liegt die Spannweite des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft bei 15 Prozentpunkten, wobei der geringste Anteil mit 31% bei der Vollzeitpflege und der höchste mit 46% bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu verzeichnen ist.
- Hilfeartenspezifisch sind gegenüber dem Vorjahr vergleichsweise starke Rückgänge des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft bei den Betreuungshilfen (-5 Prozentpunkte), sowie bei den ISE-Maßnahmen (-3 Prozentpunkte) zu verzeichnen. Bei den stationären „27,2er Hilfen“ zeigt sich ein vergleichsweise starker Zuwachs um 4 Prozentpunkte.
- Über einen längeren Zeitraum betrachtet fällt die Quote des Anteils junger Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft von 42% für die Hilfen zur Erziehung deutlich höher aus, als noch in den Jahren zwischen 2009 und 2014. Hier bewegte sich die Quote zwischen 31% und 33%.

Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass in der Familie vorrangig nicht die deutsche Sprache gesprochen wird.

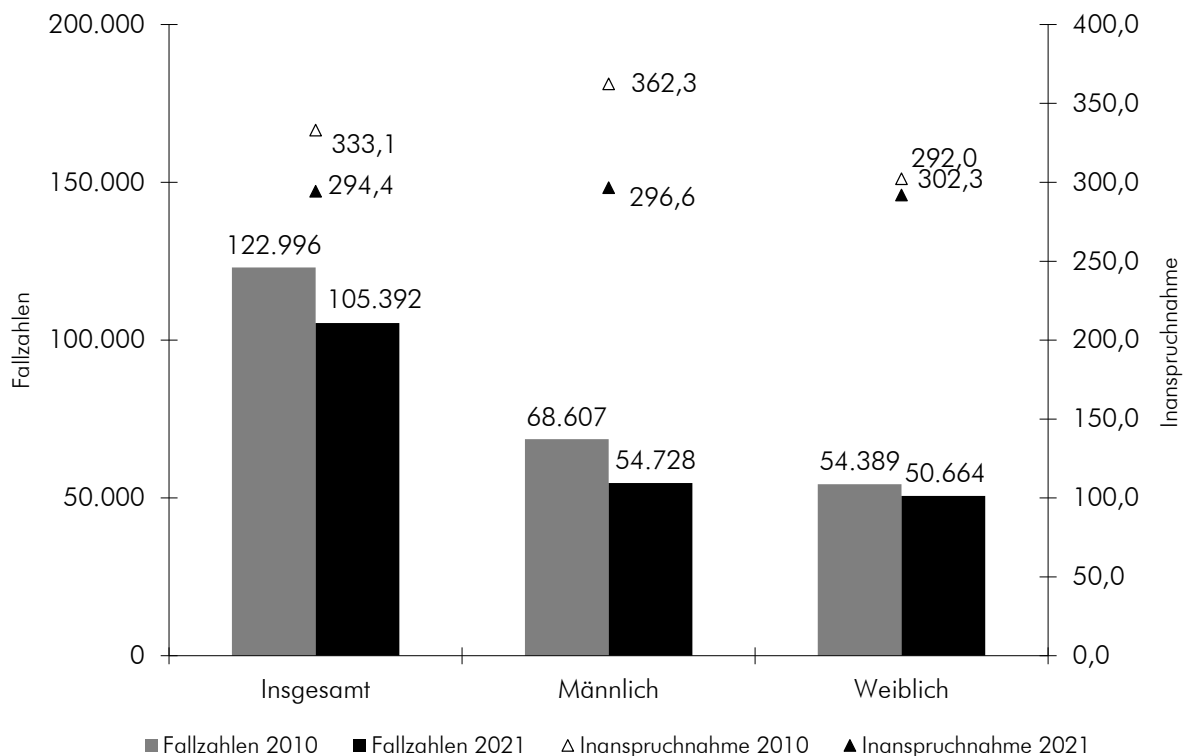
2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

- Bei dem Merkmal „Sprache“, als weitere Dimension des Migrationshintergrundes, spiegeln sich vergleichbare Entwicklungen zu denen beim Merkmal „Herkunft der Eltern“ wider. Der Anteil der jungen Menschen, die zuhause vorrangig kein Deutsch sprechen, ist 2021 mit 26% im Vergleich zum Vorjahr (25%) nahezu konstant geblieben. Auch in den beiden Leistungssegmenten zeigt sich im Vergleich zu 2020 kaum Veränderung (Anstieg von jeweils 1 Prozentpunkt).
- Hilfeartspezifisch zeichnen sich die gleichen Tendenzen wie beim Merkmal der Herkunft ab. So zeigen sich vergleichsweise starke Rückgänge bei den Betreuungshilfen (-7 Prozentpunkte) sowie bei den ISE-Maßnahmen (-3 Prozentpunkte) und ein Anstieg um 4 Prozentpunkte bei den stationären „27,2er-Hilfen“.

2.5 Erziehungsberatung

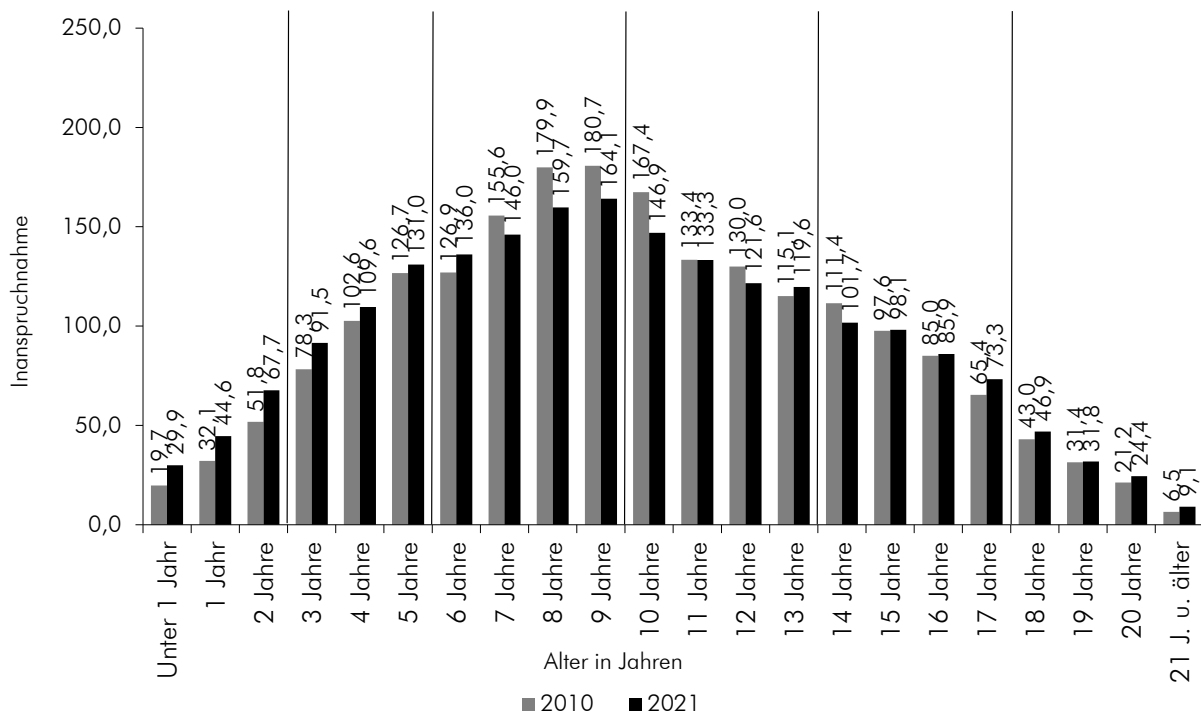
Abbildung 7: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2021; eig. Berechnungen

- Zwischen 2020 und 2021 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung leicht zurückgegangen (-2.475 bzw. -2%), das gilt auch für die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (-8 Inanspruchnahmepunkte; vgl. Abbildung 7). Auch wenn der Rückgang damit deutlich geringer ausfällt als im Vorjahr – zwischen 2019 und 2020 wurde der höchste Fallzahlenrückgang seit der modifizierten Statistik im Jahr 2007 verzeichnet – liegt die Inanspruchnahmequote mit 294 Erziehungsberatungen pro 10.000 der unter 21-Jährigen durch den weiteren Rückgang weiterhin auf dem niedrigsten Stand seit der Neuzählung in 2007.
- Über einen längeren Zeitraum betrachtet ist die Zahl der Erziehungsberatungen stark zurückgegangen, seit 2010 um 17.604 (-14% bzw. 39 Inanspruchnahmepunkte).
- Hinter der rückläufigen Gesamtentwicklung zwischen 2010 und 2021 verbergen sich sowohl Rückläufe bei der männlichen als auch bei der weiblichen Klientel. Gleichwohl fällt der Rückgang bei der Inanspruchnahme bei den Jungen bzw. jungen Männern mit einem Minus von -13.879 (-20%) höher aus als bei den Mädchen bzw. jungen Frauen (-3.725 bzw. -7%). Zwischen 2020 und 2021 hat sich die Inanspruchnahme der männlichen und der weiblichen Klientel weiter angenähert, indem die Zahlen bei den Jungen und jungen Männern weiter zurückgegangen sind (-4%), während sich bei den Mädchen und jungen Frauen keine Veränderung zeigt.

Abbildung 8: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter der Adressat:innen; 2010 und 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

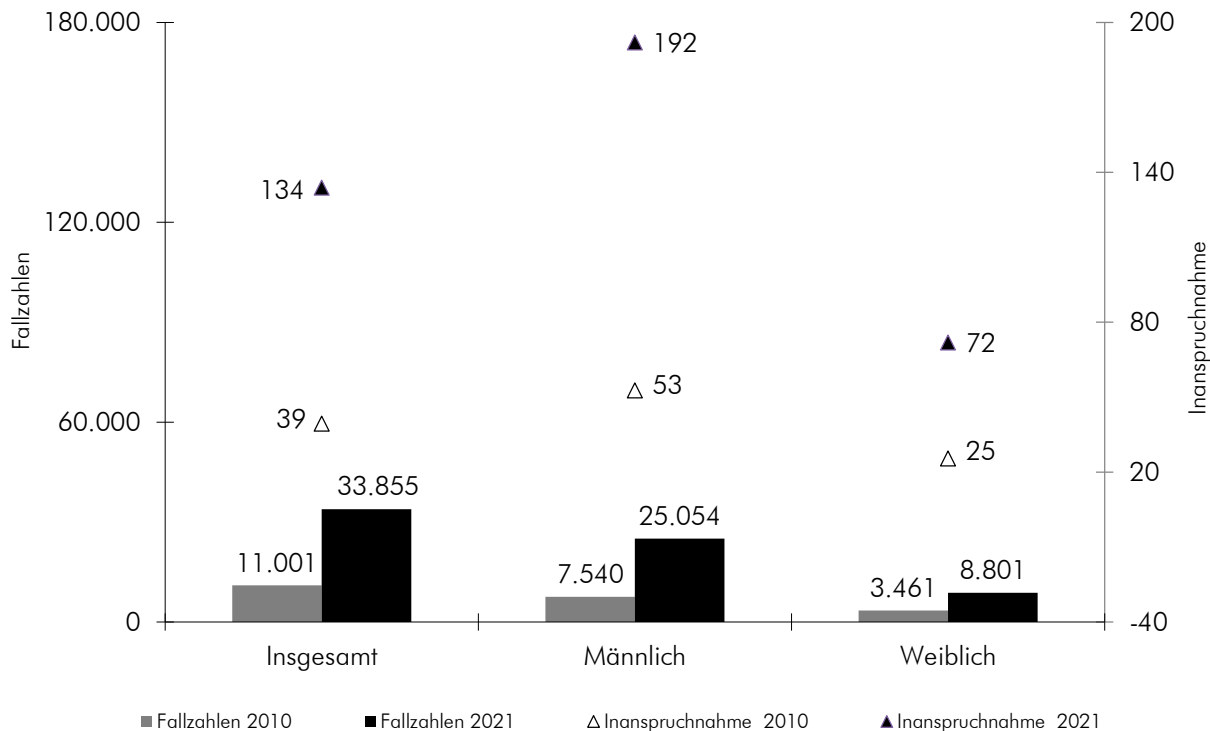


Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2021; eig. Berechnungen

- Im Zeitraum 2010 bis 2021 – jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres – sind Verschiebungen im Altersspektrum der Erziehungsberatung erkennbar. Deutlich wird für den angegebenen Zeitraum vor allem eine Zunahme der Inanspruchnahme bei den noch schulpflichtigen Kindern, aber auch bei den 17-Jährigen und jungen Volljährigen. Bei älteren Kindern und zum Teil auch bei den Jugendlichen ist hingegen ein Rückgang der Inanspruchnahme festzustellen (vgl. Abbildung 8).
- Im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen von 2020 ist die Inanspruchnahmequote zum Stichtag 31.12.2021 vor allem bei den 8- bis 10-Jährigen sowie bei den 12- und 14-Jährigen zurückgegangen (zwischen -4 und -11 Inanspruchnahmepunkte). Sehr geringe Rückgänge von -0,3 bzw. -1 Inanspruchnahmepunkt zeigen sich auch bei den Jüngsten (unter 1-Jährige und 1-Jährige). In anderen Altersjahren sind hingegen auch Zunahmen zu verzeichnen, insbesondere bei den 3- bis 6-Jährigen (+3 bis +7 Inanspruchnahmepunkte), den 13-Jährigen (+10 Inanspruchnahmepunkte) und den 15- bis 18-Jährigen (+2 bis +4 Inanspruchnahmepunkte).

2.6 Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung

Abbildung 9: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Alter von 6 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)¹

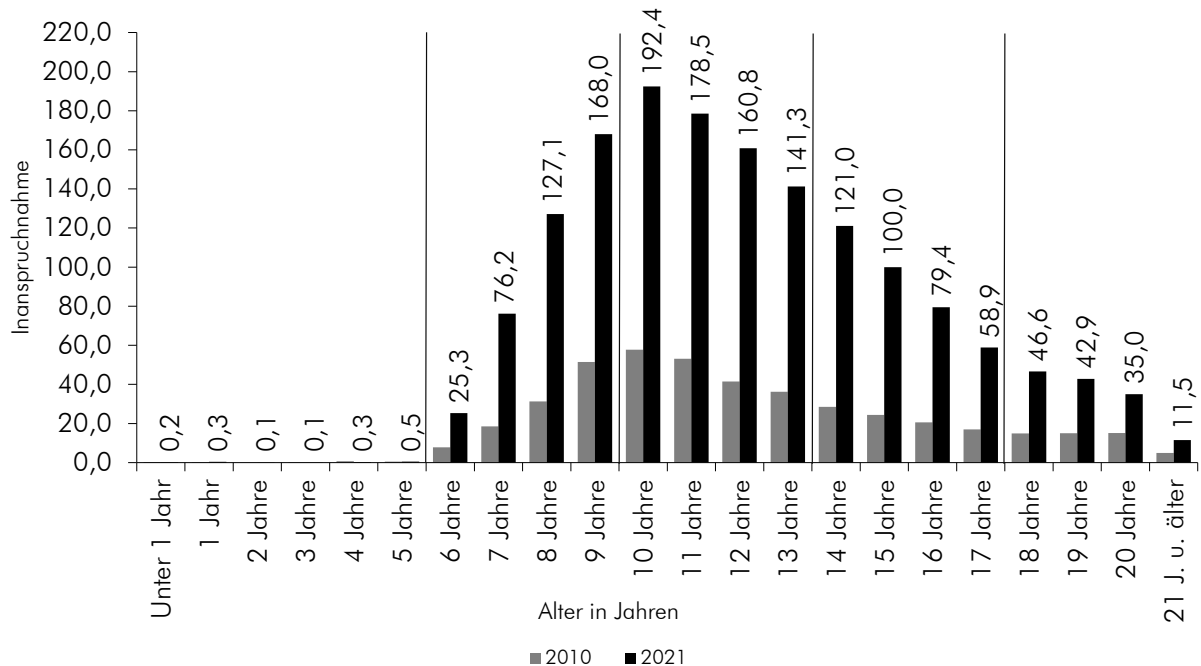


¹ Unberücksichtigt bleiben die unter 6-Jährigen sowie die 21- bis unter 27-Jährigen. Im Laufe des Jahres 2021 haben beispielsweise lediglich 41 Kinder im Alter von unter 6 Jahren sowie 2.185 im Alter von 21 bis unter 27 Jahren eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII in Anspruch genommen. Die Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 27 AG-KJHG für Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bis zum Schuleintritt zuständig. Ab dem 21. Lebensjahr ist für Erstmaßnahmen (ebenfalls) der Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2021; eig. Berechnungen

- Nachdem die Wachstumsdynamik im Jahr 2020 bei den Eingliederungshilfen bei einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung junger Menschen im Zusammenhang mit Corona nachgelassen hat (+7%), sind die Fallzahlen 2021 wieder stärker angestiegen (+12%). Auch bevölkerungsrelativiert zeigt sich eine erhöhte Zunahme der Inanspruchnahme, die um 14 Inanspruchnahmepunkte pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Für den Zeitraum 2010 bis 2021 entspricht dies einer Erhöhung der Inanspruchnahme dieser Hilfen um den Faktor 3,4.
- Der Zuwachs bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen geht insbesondere auf die Entwicklung bei den Jungen zurück. Im Zeitraum 2010 bis 2021 hat sich die Inanspruchnahme bei der männlichen Klientel mit einer Erhöhung um den Faktor 3,6 mehr als verdreifacht und liegt aktuell bei 192 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung. Für die weibliche Klientel hat sich diese um den Faktor 2,9 erhöht, allerdings auf einem deutlich geringeren quantitativen Niveau (vgl. Abbildung 9).
- Zwischen 2020 und 2021 ist die Inanspruchnahme bei den Jungen bzw. jungen Männern um 20 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen gestiegen, während es bei den Adressatinnen eine Zunahme von 8 Inanspruchnahmepunkten gegeben hat.

Abbildung 10: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

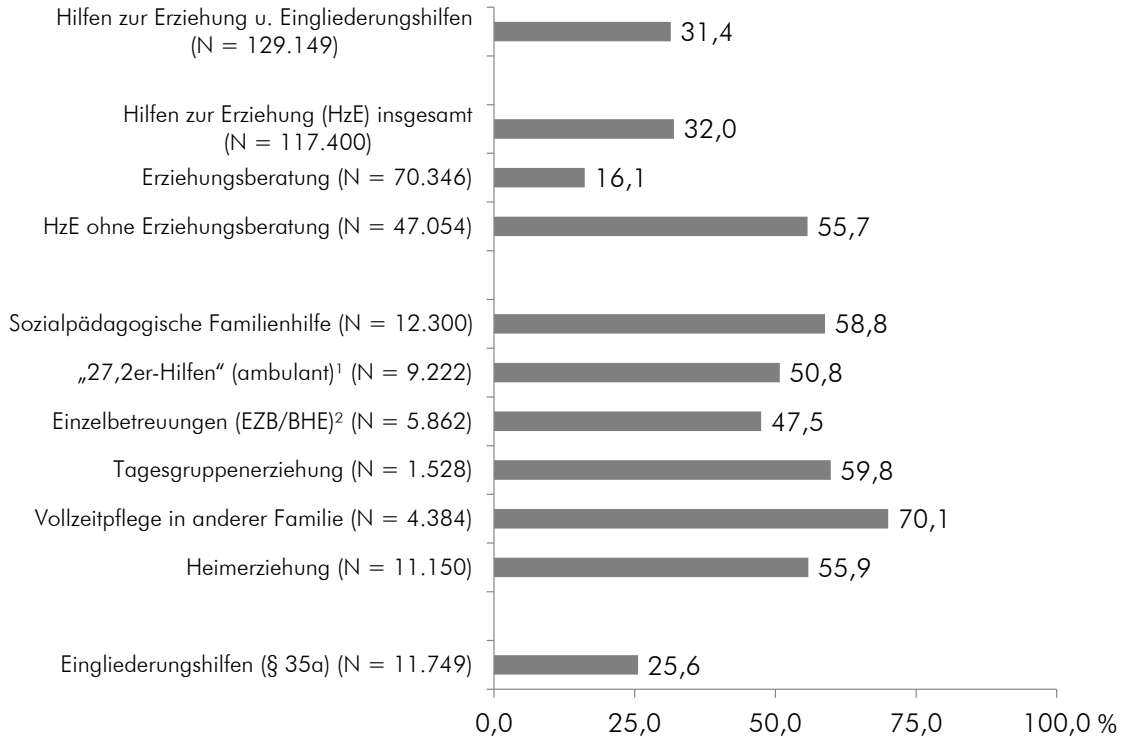


Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2010 und 2021; eig. Berechnungen

- Die deutliche Zunahme bei der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zwischen 2010 und 2021 hat nicht zu einer Veränderung der Altersverteilung geführt. So zeigen sich im benannten Zeitraum keine grundlegenden Verschiebungen in der Altersstruktur der Klientel (vgl. Abbildung 10).
- Die altersspezifische Inanspruchnahmequote bei den jungen Menschen ab 6 Jahren hat sich zwischen 2010 und 2021 auf unterschiedlichen Niveaus je Altersjahrgang erhöht. Dabei ist festzuhalten, dass besonders deutliche Zuwächse für die Altersgruppen zu beobachten sind, bei denen die höchsten Inanspruchnahmequoten ausgewiesen werden – also insbesondere die 9- bis unter 14-Jährigen (vgl. Abbildung 10). Hier handelt es sich um Kinder im Grundschulalter oder im Übergang zu einer Schule der Sekundarstufe I bzw. in den ersten Jahrgängen der weiterführenden Schule.
- Zwischen 2020 und 2021 sind in dieser Altersgruppe vor allem die 10-Jährigen (+19 Inanspruchnahmepunkte), die 8-Jährigen (+18 Inanspruchnahmepunkte) und die 11-Jährigen (+17 Inanspruchnahmepunkte) von besonderen Zunahmen der Inanspruchnahme betroffen. Vergleichsweise starke Zuwächse mit +9 bis +13 Inanspruchnahmepunkten sind auch für die 7-, 9-, 12-, 13-, 15- bis 17- und 19-Jährigen festzustellen. Besonders auffällig ist der vergleichsweise hohe Anstieg bei den 19-Jährigen (+9) im Vergleich zur Inanspruchnahme bei den benachbarten Altersjahren: bei den 20-Jährigen ist die Inanspruchnahme im Vergleich zu 2020 gleichgeblieben und bei den 18-Jährigen ist sie um 3 Inanspruchnahmepunkte gestiegen. Bereits im Jahr 2020 ist die Inanspruchnahme bei den 18-Jährigen besonders gestiegen, sodass davon auszugehen ist, dass diese Gruppe ein Jahr später weiterhin eine „35a-Hilfe“ erhalten hat.

2.7 Wirtschaftliche Situation (Transferleistungsbezug) der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Familien

Abbildung 11: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)



1 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

2 EZB = Erziehungsbeistandschaft, BHE = Betreuungshelfer

Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Lesebeispiel: In Nordrhein-Westfalen haben 2021 59% aller Familien, die eine Leistung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) erhalten haben, Transferleistungen bezogen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

- In den über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung ist im Jahr 2021 der Anteil an Familien, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, gegenüber dem Vorjahr mit 56% leicht gesunken (-2 Prozentpunkte), bei der Erziehungsberatung hat sich der Anteil kaum verändert (17% in 2020). Das gilt auch für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.
- Mit Blick auf die beiden Leistungssegmente zeigen sich keine gravierenden Veränderungen. Erwähnenswert ist jedoch der Rückgang um 4 Prozentpunkte des Anteils der Familien, die Transferleistungen in Anspruch nehmen, in der SPFH. Bei der Tagesgruppe ist der Anteil geringfügig um 2 Prozentpunkte gesunken.

Tabelle 7: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)

	Alleinerziehende in den Hilfen zur Erziehung		dar. mit Bezug von Transferleistungen ¹ in %
	abs.	in %	
Hilfen zur Erziehung u. Eingliederungshilfen	54.145	41,9	43,6
Hilfen zur Erziehung (HzE) insgesamt	50.293	42,8	43,9
dv. Erziehungsberatung	26.335	37,4	25,3
dv. HzE ohne Erziehungsberatung	23.958	50,9	64,3
dar. Vollzeitpflege	2.617	59,7	72,2
dar. Sozialpädagogische Familienhilfe	6.574	53,4	67,2
dar. Heimerziehung	5.365	48,1	66,7
dar. „27,2er-Hilfen“ (ambulant) ²	4.650	50,4	58,8
dar. Tagesgruppenerziehung	777	50,9	68,5
dar. Einzelbetreuungen (EZB/BHE) ³	2.793	47,6	55,2
Eingliederungshilfen (§ 35a)	3.852	32,8	39,7

1 Transferleistungen sind hier: Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

3 EZB = Erziehungsbeistandschaft, BHE = Betreuungshelfer

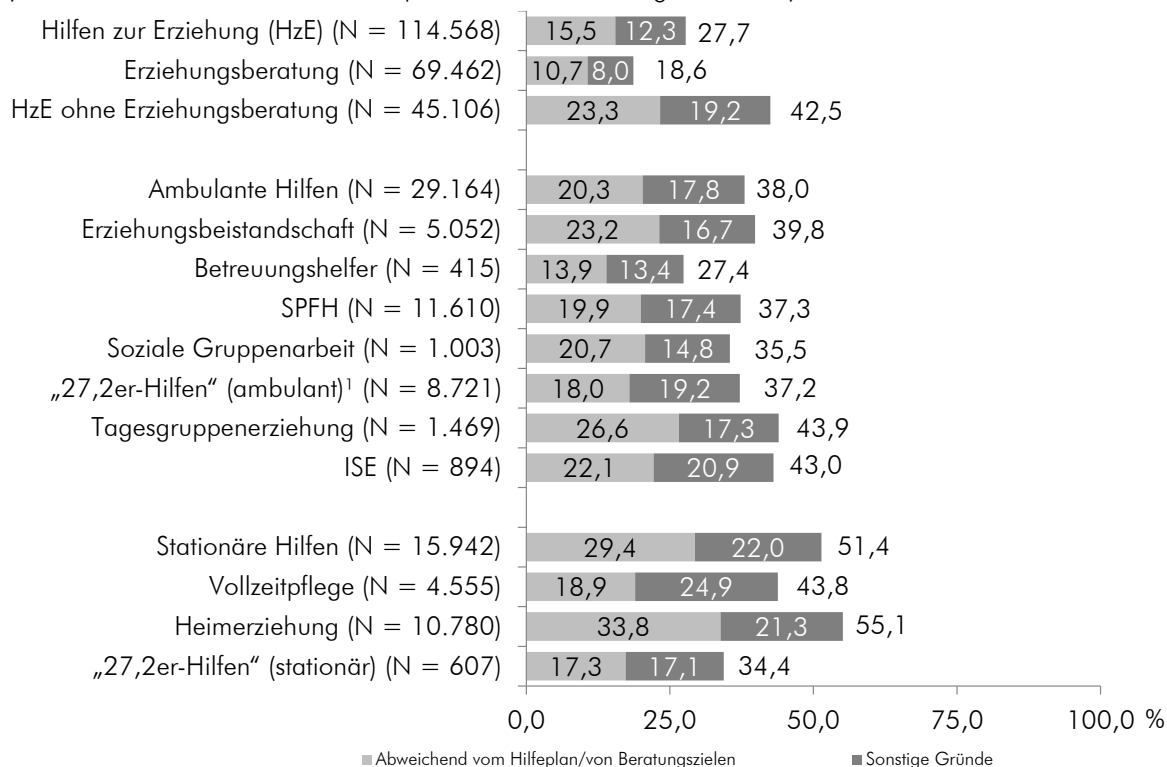
Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

- Der Anteil der Alleinerziehenden mit neu begonnenen Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) hat sich zwischen 2020 und 2021 kaum verändert (+1 Prozentpunkt). Aktuell liegt dieser bei 51% (vgl. Tabelle 7). Der gleiche Anstieg zeigt sich bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (+1 Prozentpunkt). Bei der Erziehungsberatung ist die Quote zum Vorjahr mit 37% gleichgeblieben.
- Über einen längeren Zeitraum betrachtet liegt die aktuelle Quote von 51% für die „ASD-Hilfen“ auf dem Stand von 2014. Im Jahr 2016 ist der Anteil zwischenzeitlich auf 42% gesunken und anschließend bis 2021 stetig gestiegen.
- Hilfeartspezifisch zeichnen sich keine nennenswerten Entwicklungen ab.
- Der Anteil der Transfergeldempfänger:innen unter den Alleinerziehenden hat sich für die „ASD-Hilfen“ zwischen 2020 und 2021 leicht reduziert (-2 Prozentpunkte). Für die Erziehungsberatung und die „35a-Hilfen“ machen sich sehr leichte Rückgänge bemerkbar (-1 Prozentpunkte).

2.8 Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung

Abbildung 12: Unplanmäßig beendete Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (beendete Hilfen; Angaben in %)



Anmerkung: Unter den unplanmäßig beendeten Hilfen werden die Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan/den Beratungszielen und solche, die aufgrund sonstiger Gründe beendet werden, zusammengefasst.

Der Zuständigkeitswechsel wird hier nicht mitberücksichtigt. Berücksichtigt wird darüber hinaus hier die Anzahl der Hilfen.

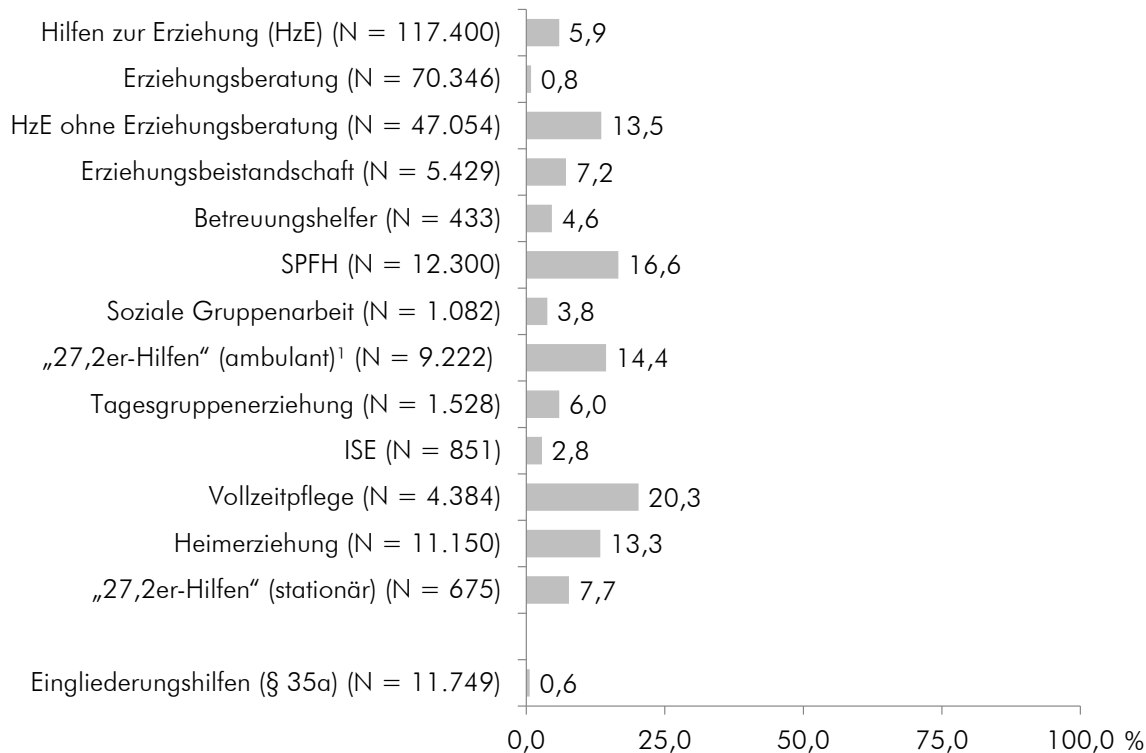
¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

- Im Jahr 2021 wurden etwa 43% der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) nicht planmäßig beendet (vgl. Abbildung 12). Damit hat sich die Quote gegenüber 2020 nicht verändert. Für die Erziehungsberatung liegt diese Quote mit 19% – wie schon im Vorjahr – deutlich darunter.
- Differenziert betrachtet werden 23% der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) abweichend vom Hilfeplan beendet. 19% der Fälle werden wegen sonstiger Gründe beendet. Es zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Erwähnenswert ist, dass der Anteil der sonstigen Gründe seit der ersten Veröffentlichung im Rahmen des HzE-Berichtswesens im Jahr 2014 (Datenbasis 2012) um 4 Prozentpunkte gestiegen ist.
- Im ambulanten Bereich werden 38% der Leistungen nicht planmäßig abgeschlossen. Im stationären Bereich liegt die Quote mit 51% deutlich höher. Nennenswerte Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich vor allem bei den Betreuungshilfen, deren Anteil an unplanmäßig beendeten Hilfen um weitere 4 Prozentpunkte gesunken ist. Bereits in der Entwicklung 2019/2020 ist die Quote um 7 Prozentpunkte gesunken. Bei den ISE-Maßnahmen ist die Quote hingegen leicht um 2 Prozentpunkte gestiegen. Bei dieser Hilfeart hat sich der Anteil der Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan beendet wurden, um 3 Prozentpunkte erhöht und ist entsprechend um 1 Prozentpunkt bei den sonstigen Gründen gesunken.

2.9 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

Abbildung 13: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Anteile in %)



¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

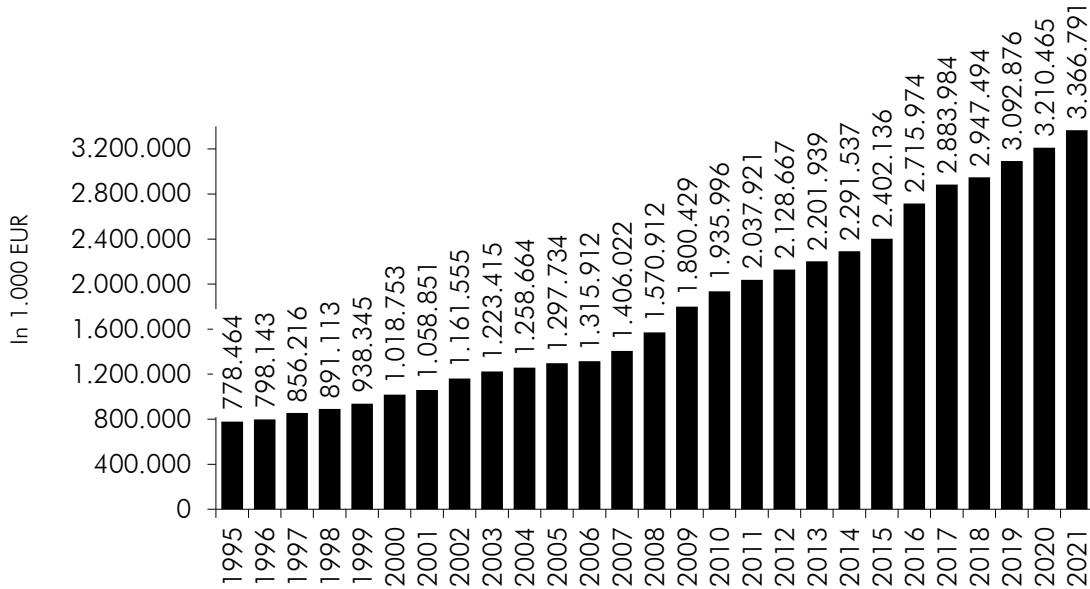
Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2021; eig. Berechnungen

- Im Jahr 2021 gehen 14% der über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung auf eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter nach § 8a SGB VIII zurück (vgl. Abbildung 13). Damit hat sich der Anteil gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.
- Bei der Erziehungsberatung spielen diese Verfahren mit nicht einmal 1% kaum eine Rolle. Eine ähnlich geringe Bedeutung nehmen „8a-Verfahren“ bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ein (1%). Bei beiden Leistungen zeigt sich seit Jahren kaum eine Veränderung.
- Hilfeartspezifisch variieren die Anteile – wie schon in den vergangenen Jahren – über die bereits genannten Hilfen hinaus deutlich. Während im ambulanten Leitungssegment bei den Erziehungsbeistandschaften, den Betreuungshelfern, der Sozialen Gruppenarbeit, der Tagesgruppe und den ISE-Maßnahmen die Anteile mit 3% bis 7% an Hilfen mit vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen eher gering ausfallen, gehen den SPFH (17%) und den ambulanten 27,2er Hilfen (14%) wesentlich häufiger „8a-Verfahren“ voraus. Bei den stationären Hilfen wird vor allem für die Vollzeitpflege eine hohe Quote ausgewiesen: etwa jeder fünften Vollzeitpflege ging 2021 eine Gefährdungseinschätzung voraus. Auch für die Heimerziehung ist mit 13% ein relativ hoher Wert festzustellen. Die Quoten bei der Vollzeitpflege und der Heimerziehung haben sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls nicht verändert.

3. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige

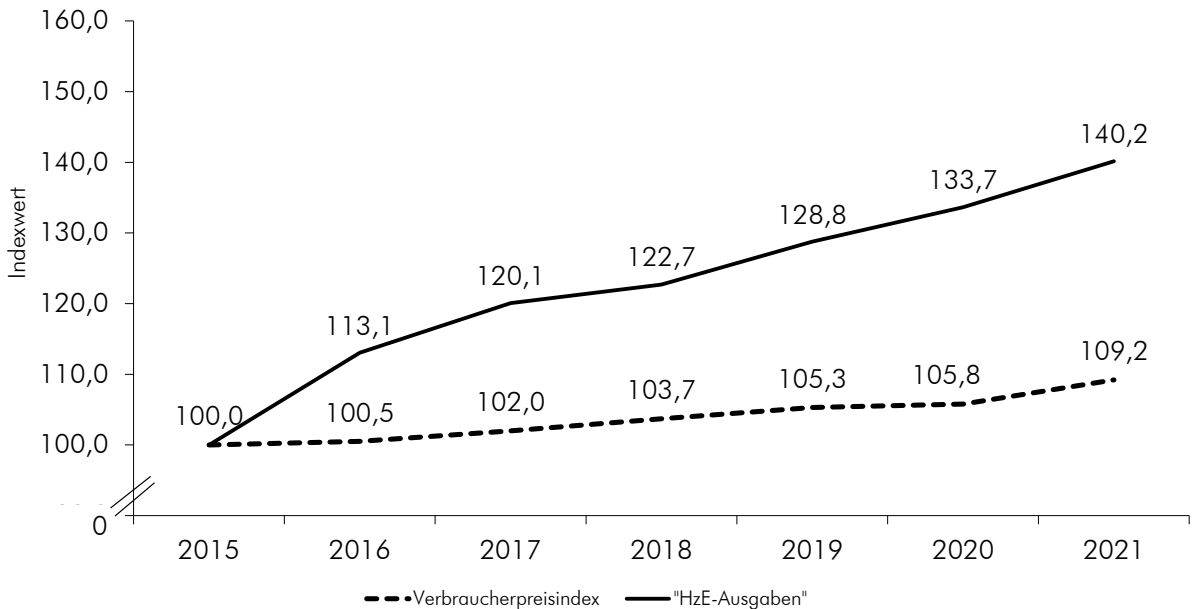
Abbildung 14: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 1995 bis 2021 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)



¹ In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Abbildung 15: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Preisentwicklung in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2021 (Index 2015 = 100)



¹ In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; IT.NRW, Preisentwicklung; eig. Berechnungen

Tabelle 8: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2006, 2020, 2021 (Angaben in 1.000 EUR und in %)

	2006	2020	2021	Veränderung zwischen 2006 u. 2021		Veränderung zwischen 2020 u. 2021	
				absolut	in %	absolut	in %
Ausgaben insgesamt	4.809.190	12.390.535	13.255.201	8.446.011	175,6	864.666	7,0
darunter:							
Kinder- u. Jugendarbeit	284.140	412.829	434.821	150.681	53,0	21.992	5,3
Jugendsozialarbeit	40.002	86.642	91.882	51.880	129,7	5.240	6,0
Mutter-Kind-Einricht.	28.463	148.939	159.841	131.378	461,6	10.902	7,3
Kindertagesbetreuung	2.570.847	7.925.039	8.573.068	6.002.221	233,5	648.029	8,2
HzE sowie § 41 ¹	1.315.912	3.210.465	3.366.791	2.050.879	155,9	156.326	4,9

¹ Angaben basieren auf den Ergebnissen zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung einschließlich Gelder für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Die Angaben beinhalten also keine Daten zu den einrichtungsbezogenen Aufwendungen. Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung hier nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Tabelle 9: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Nordrhein-Westfalen; 2006 bis 2021 (Angaben in 1.000 EUR)

	Angaben in 1.000 EUR									
	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2019	2020	2021
HzE ¹	1.128.640	1.336.737	1.656.126	1.812.732	1.915.106	2.233.630	2.294.710	2.376.616	2.478.439	2.577.595
§ 27,2	51.082	84.064	157.860	177.181	176.108	199.979	208.821	220.169	230.038	236.992
§ 29	11.207	16.308	14.662	15.838	16.109	16.803	17.272	18.563	20.267	19.877
§ 30	19.684	24.374	36.131	39.344	42.288	49.044	51.390	52.753	55.399	58.252
§ 31	79.033	109.590	158.211	167.383	170.687	166.824	188.335	201.251	214.703	223.475
§ 32	75.300	86.143	103.568	102.738	101.946	106.330	108.743	115.558	117.496	122.586
§ 33	200.095	217.102	268.598	296.911	338.122	386.853	414.397	429.606	440.811	467.800
§ 34	668.616	773.635	885.972	980.660	1.038.619	1.272.848	1.272.916	1.306.238	1.368.018	1.414.703
§ 35	23.624	25.522	31.124	32.677	31.226	34.949	32.836	32.477	31.705	33.910
§ 35a	77.946	107.630	150.701	179.024	225.489	286.058	343.292	402.834	414.302	466.623
§ 41	109.326	126.544	129.169	136.912	150.941	196.287	309.492	313.426	317.724	322.573
Insg. ²	1.315.912	1.570.912	1.935.996	2.128.667	2.291.537	2.715.974	2.947.494	3.092.876	3.210.465	3.366.791

– Fortsetzung nächste Seite –

– Fortsetzung Tabelle 9 –

	Verteilung in %									
	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2019	2020	2021 ³
HzE ¹	85,8	85,1	85,5	85,2	83,6	82,2	77,9	76,8	77,2	76,6
§ 27,2	3,9	5,4	8,2	8,3	7,7	7,4	7,1	7,1	7,2	7,0
§ 29	0,9	1,0	0,8	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
§ 30	1,5	1,6	1,9	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7
§ 31	6,0	7,0	8,2	7,9	7,4	6,1	6,4	6,5	6,7	6,6
§ 32	5,7	5,5	5,3	4,8	4,4	3,9	3,7	3,7	3,7	3,6
§ 33	15,2	13,8	13,9	13,9	14,8	14,2	14,1	13,9	13,7	13,9
§ 34	50,8	49,2	45,8	46,1	45,3	46,9	43,2	42,2	42,6	42,0
§ 35	1,8	1,6	1,6	1,5	1,4	1,3	1,1	1,1	1,0	1,0
	Veränderungen in %									
	2006/ 2008	2008/ 2010	2010/ 2012	2012/ 2014	2014/ 2016	2016/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2006/ 2021
HzE ¹	18,4	23,9	9,5	5,6	16,6	2,7	3,6	4,3	4,0	128,4
§ 27,2	64,6	87,8	12,2	-0,6	13,6	4,4	5,4	4,5	3,0	363,9
§ 29	45,5	-10,1	8,0	1,7	4,3	2,8	7,5	9,2	-1,9	77,4
§ 30	23,8	48,2	8,9	7,5	16,0	4,8	2,7	5,0	5,1	195,9
§ 31	38,7	44,4	5,8	2,0	-2,3	12,9	6,9	6,7	4,1	182,8
§ 32	14,4	20,2	-0,8	-0,8	4,3	2,3	6,3	1,7	4,3	62,8
§ 33	8,5	23,7	10,5	13,9	14,4	7,1	3,7	2,6	6,1	133,8
§ 34	15,7	14,5	10,7	5,9	22,6	0,01	2,6	4,7	3,4	111,6
§ 35	8,0	21,9	5,0	-4,4	11,9	-6,0	-1,1	-2,4	7,0	43,5
§ 35a	38,1	40,0	18,8	26,0	26,9	20,0	17,3	2,8	12,6	498,6
§ 41	15,7	2,1	6,0	10,2	30,0	57,7	1,3	1,4	1,5	195,1
Insg. ²	19,4	23,2	10,0	7,7	18,5	8,5	4,9	3,8	4,9	155,9

1 Angaben beziehen sich auf die Ausgaben ohne die Leistungen gem. §§ 28, 35a und 41 SGB VIII. Da die Angaben hier auf 1.000 gerundet werden, kann es zu Abweichungen gegenüber anderen Veröffentlichungen (z.B. seitens IT.NRW) kommen.

2 Im Unterschied zur Zeile „HzE“ beinhaltet diese Zeile neben den Ausgaben für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2 sowie 29-35 SGB VIII) auch die Angaben für die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

3 Die Angaben in dieser Spalte wurden am 12.04.2023 nachträglich zu der Anfang April erstellten ersten Fassung korrigiert.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

